

**Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen
in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H)
vom 1. September 2009
in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 15
vom 15. März 2024**

Zwischen

dem Land Hessen,
vertreten durch das Hessische Ministerium des Innern,
für Sicherheit und Heimatschutz,

– einerseits –

und

– andererseits –*

wird Folgendes vereinbart:

***Anmerkung:**

Der Tarifvertrag ist gleichlautend, aber getrennt vereinbart mit

- a) ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, vertreten durch den Bundesvorstand,
GdP, Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Hessen,
GEW, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, vertreten durch den Landesverband Hessen,
IG BAU, Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt, Bundesvorstand,

und

- b) dbb beamtenbund und tarifunion, vertreten durch den Fachvorstand Tarifpolitik.

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-H

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

- § 3 Überleitung in den TV-H
- § 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen
- § 5 Vergleichsentgelt
- § 6 Stufenzuordnung der Angestellten
- § 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

- § 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege
- § 9 Vergütungsgruppenzulagen
- § 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit
- § 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 12 Strukturausgleich
- § 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 14 Beschäftigungszeit
- § 15 Urlaub
- § 16 Abgeltung

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

- § 17 Eingruppierung
- § 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2009
- § 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü
- § 20 (aufgehoben)
- § 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010
- § 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 23 Bereitschaftszeiten
- § 24 (unbesetzt)

- § 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb
- § 26 Beschäftigte im Vollstreckungsdienst
- § 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse
- § 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung
- § 28a (aufgehoben)
- § 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte i.S.v. § 6 Absatz 5 TV-H am 1. Juli 2014
- § 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014
- § 29a Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung am 1. Januar 2020

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschrift

- § 30 Inkrafttreten, Laufzeit

6. Abschnitt

Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts

- § 31 Geltungsbereich
- § 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-H
- § 33 Überleitung in den § 41 TV-H
- § 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)
- § 35 Stufenzuordnung
- § 36 Vergleichsentgelt
- § 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 38 Strukturausgleich
- § 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 40 Beschäftigungszeit
- § 41 Urlaub
- § 42 Abgeltung
- § 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 44 Nebentätigkeiten
- § 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung
- § 46 Auszahlung des Entgelts
- § 47 Inkrafttreten, Laufzeit

7. Abschnitt

Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H und Regelung des Übergangsrechts

- § 48 Geltungsbereich
- § 49 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H
- § 50 Überleitung in § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H
- § 51 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)
- § 52 Stufenzuordnung
- § 53 Vergleichsentgelt
- § 54 Kinderbezogene Entgeltbestandteile
- § 55 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall
- § 56 Beschäftigungszeit
- § 57 Urlaub
- § 58 Abgeltung
- § 59 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile
- § 60 Nebentätigkeiten
- § 61 Auszahlung des Entgelts
- § 62 Inkrafttreten, Laufzeit

Anlagen

- | | | |
|----------|--------|--|
| Anlage 1 | Teil A | Ersetzte Tarifverträge |
| Anlage 1 | Teil B | Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen |
| Anlage 1 | Teil C | Fortgeltende Tarifverträge |
| Anlage 2 | | Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte |
| | Teil A | Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B |
| | Teil B | Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt |
| Anlage 3 | | Strukturausgleiche für Angestellte |
| Anlage 4 | | Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge |
| | Teil A | Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B |
| | Teil B | Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt |
| Anlage 5 | | KR-Anwendungstabelle |

Anlage zum 6. Abschnitt

Anlage zum 7. Abschnitt Teil A Ersetzte Tarifverträge

Anlage zum 7. Abschnitt Teil B Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen

Anlage zum 7. Abschnitt Teil C Fortgeltende Tarifverträge

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten für Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter (Beschäftigte) mit Ausnahme der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken,

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und
- die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten ferner für die unter § 19 Absatz 3 fallenden Beschäftigten der Entgeltgruppe 15 Ü.

Protokollerklärungen zu § 1 Absatz 1 Satz 1:

1. ¹Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat sind unschädlich; bei Lehrkräften im Sinne der Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung zum TV-H sowie bei sozialpädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an Schulen im Sinne von § 11 Absatz 3 Nr. 1 und 2 des Hessischen Schulgesetzes tritt bei Unterbrechungen während der Sommerferien an die Stelle des Zeitraums von einem Monat die Dauer der Sommerferien. ²Die Tarifvertragsparteien werden spätestens im Rahmen der nächsten Entgeltrunde die Unterbrechungsregelung erneut überprüfen.
2. ¹Auf Beschäftigte, die seit mindestens fünf Jahren für eine jahreszeitlich begrenzte regelmäßig wiederkehrende Tätigkeit in einem Arbeitsverhältnis standen oder stehen (Saisonbeschäftigte), werden die §§ 2 bis 8, 11, 14, 17, 18, 19 Absatz 1, § 29 auch dann angewandt, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 beziehungsweise 1. Januar 2010 nicht bestanden hat. ²Für die Überleitung, insbesondere für die Berechnung des Vergleichsentgelts, finden die Regelungen für Beschäftigte, die im Dezember 2009 beurlaubt waren, sinngemäß Anwendung. ³Die Anwendung der Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts endet, wenn die/der Saisonbeschäftigte in einer neuen Saison nicht wieder eingestellt wird. ⁴Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts gelten uneingeschränkt für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter, deren Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 besteht, bis zum Ende dieses Saisonarbeitsverhältnisses. ⁵Bestand mit den Saisonbeschäftigten am 31. Dezember 2009 beziehungsweise 1. Januar 2010 ein Arbeitsverhältnis, finden die in Satz 1 angeführten Vorschriften dieses Tarifvertrages auf nachfolgende Saisonbeschäftigungen unter den Voraussetzungen der Sätze 1 und 3 Anwendung.
3. Hat das Arbeitsverhältnis nur wegen des Feiertages am 1. Januar 2010 nicht bestanden, ist dies für die Anwendung dieses Tarifvertrages unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts auch für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis zum Land im Sinne des Absatzes 1 nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des TV-H fallen.
- (3) Für geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV, die am 31. Dezember 2009 unter den Geltungsbereich des BAT oder MTArb fallen, finden die bisher jeweils einschlägigen tarifvertraglichen Regelungen für die Dauer ihres ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiterhin Anwendung.
- (4) Die Bestimmungen des TV-H gelten, soweit dieser Tarifvertrag keine abweichenden Regelungen trifft.
- (5) Für Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken gilt ausschließlich der 6. Abschnitt dieses Tarifvertrages.
- (6) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte am Universitätsklinikum Gießen und Marburg gilt ausschließlich der 7. Abschnitt dieses Tarifvertrages.

§ 2 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch den TV-H

- (1) ¹Der TV-H ersetzt in Verbindung mit den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts für den Bereich des Landes die in Anlage 1 TVÜ-H Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im TV-H, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärungen zu § 2 Absatz 1:

- 1. *¹Die Anlage 1 TVÜ-H Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält – über die Anlage 1 TVÜ-H Teil A hinaus – die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich (Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte; usw.).*
- 2. *Von der ersetzenden Wirkung werden ergänzende Tarifverträge, die von der TdL vor dem 1. April 2004 abgeschlossen sind, nicht erfasst, soweit diese anstelle landesbezirklicher Regelungen vereinbart sind.*
- (2) ¹Tarifverträge, die vom Land abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf an den TV-H anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 2:

- Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der TdL anstelle bezirklicher Regelungen des Landes vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.*
- (3) (unbesetzt)
- (4) ¹Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ersetzt, die

- materiell in Widerspruch zu Regelungen des TV-H beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts dieses Tarifvertrages stehen,
- einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch den TV-H beziehungsweise diesen Tarifvertrag ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- zusammen mit dem TV-H beziehungsweise den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts zu Doppelleistungen führen würden.

Protokollerklärung zu Absatz 4:

Der TV-Ärzte Hessen bleibt hiervon unberührt.

- (5) ¹Die in der Anlage 1 TVÜ-H Teil C aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land jeweils in ihrer am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit im TV-H, in den Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Fortgeltung erfasst auch Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.

Protokollerklärung zu § 2 Absatz 5:

Die Fortgeltung dieser Tarifverträge beschränkt sich auf den bisherigen Geltungsbereich (zum Beispiel Arbeiterinnen und Arbeiter/Angestellte).

- (6) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des TV-H beziehungsweise des 1. bis 5. Abschnitts entsprechend.

2. Abschnitt

Überleitungsregelungen

§ 3 Überleitung in den TV-H

- (1) Die von § 1 Absatz 1 erfassten Beschäftigten werden am 1. Januar 2010 nach den folgenden Regelungen in den TV-H übergeleitet.
- (2) ¹Die Überleitung für Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT erfolgt entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe unabhängig von der Wirksamkeit dieses Vergütungssystems. ²Die Überleitungsregelungen regeln nicht die Rechtsfolgen für die Zeit bis zum 31. Dezember 2009.

Protokollerklärung zu § 3 Absatz 2 Satz 1:

¹Durch Absatz 2 Satz 1 wird sichergestellt, dass die Überleitung wie beim TVÜ-L, TVÜ-VKA und TVÜ-Bund entsprechend der nach dem BAT maßgeblichen Lebensaltersstufe, die im Einzelfall erreicht war, erfolgt. ²Der Schutz dieses bestehenden, auf den bisherigen individuellen Lebensaltersstufen basierenden Besitzstands wird durch die Anknüpfung der Überleitungsregelungen an das nach Maßgabe von § 5 festgelegte Vergleichsentgelt geregelt. ³Die Tarifvertragsparteien sind sich – unter ausdrücklicher Bezugnahme auf das Urteil des LAG Köln vom 6. Februar 2009 – 8 Sa 1016/08 – darüber einig, kollektiv eine verbindliche Regelung für das Überleitungs- und Übergangsrecht getroffen zu haben.

§ 4 Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen

- (1) ¹Für die Überleitung der Beschäftigten wird ihre Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe (§ 22 BAT beziehungsweise entsprechende Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter beziehungsweise besondere tarifvertragliche Vorschriften für bestimmte Berufsgruppen) nach der Anlage 2 TVÜ-H Teil A und B beziehungsweise der Anlage 5A den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet.

Protokollerklärungen zu § 4 Absatz 1:

¹Bis zum Inkrafttreten einer neuen Entgeltordnung verständigen sich die Tarifvertragsparteien zur besseren Übersichtlichkeit für die Zuordnung der Beschäftigten gemäß Anlage 1b zum BAT auf eine Anwendungstabelle gemäß Anlage 5A; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ²In den Entgeltgruppen KR 11b und KR 12a erhöht sich der Tabellenwert nach 5 Jahren in Stufe 5 um 211,97 Euro, § 9 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend; ist bei übergeleiteten Beschäftigten das Vergleichsentgelt höher als das Entgelt der Stufe 5, erhalten sie den erhöhten Tabellenwert ab dem 1. Januar 2012. ³Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass diese Anwendungstabelle – insbesondere die Bezeichnung der Entgeltgruppen – keinen Vorgriff auf die Verhandlungen zu einer neuen Entgeltordnung darstellt.

- (2) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die Voraussetzungen für eine Höhergruppierung, einen Bewährungs-, Fallgruppen- oder Tätigkeitsaufstieg erfüllt hätten, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 höhergruppiert beziehungsweise höher eingereicht worden.
- (3) Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts in eine niedrigere Vergütungs- beziehungsweise Lohngruppe eingruppiert beziehungsweise eingereicht worden wären, werden für die Überleitung so behandelt, als wären sie bereits im Dezember 2009 herabgruppiert beziehungsweise niedriger eingereicht worden.

§ 5 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Für die Zuordnung zu den Stufen der Entgelttabelle des TV-H wird für die Beschäftigten nach § 4 ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge, die im Dezember 2009 zustehen, nach den Absätzen 2 bis 6 gebildet. ²Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT ist bei der Ermittlung dieser Bezüge auf die gemäß § 3 Absatz 2 Satz 1 maßgebenden Lebensalterstufen abzustellen.
- (2) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des BAT setzt sich das Vergleichsentgelt aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage und Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 zusammen. ²Ist auch eine andere Person im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet der TV-H am 1. Januar 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein. ³Ferner fließen im Dezember 2009 tarifvertraglich zustehende Funktionszulagen insoweit in das Vergleichsentgelt ein, als sie nach dem TV-H nicht mehr vorgesehen sind. ⁴Erhalten Beschäftigte

eine Gesamtvergütung (§ 30 BAT), bildet diese das Vergleichsentgelt. ⁵Bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT wird die Zulage nach § 2 Absatz 3 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte in das Vergleichsentgelt eingerechnet. ⁶Abweichend von Satz 5 wird bei Lehrkräften, die am 31. Dezember 2009 einen Anspruch auf die Zulage nach Abschnitt B Unterabschn. I des Erlasses des Hessischen Kultusministeriums vom 10. Oktober 2008 – I.1 PE-050.001 000 - 49 – (ABl. S. 519) betr. Eingruppierung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen nach dem BAT haben, die Zulage nach § 2 Absatz 2 Buchstabe c des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte, und bei Lehrkräften, die einen arbeitsvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer allgemeinen Zulage wie die unter die Anlage 1a zum BAT fallenden Angestellten haben, diese Zulage in das Vergleichsentgelt eingerechnet.

- (3) ¹Bei Beschäftigten aus dem Geltungsbereich des MTArb wird der Monatstabellenlohn als Vergleichsentgelt zugrunde gelegt. ²Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. ³Erhalten Beschäftigte den Lohn nach § 23 Absatz 1 MTArb, bildet dieser das Vergleichsentgelt.
- (4) ¹Beschäftigte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung beziehungsweise den Monatstabellenlohn der nächsthöheren Lebensalters- beziehungsweise Lohnstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt. ²§ 4 Absatz 2 und 3 gilt bei der Bemessung des Vergleichsentgelts entsprechend.
- (5) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 5 Absatz 5:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (§ 5 Absatz 2 Satz 2 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (6) Für Beschäftigte, die nicht für alle Tage im Dezember 2009 oder für keinen Tag dieses Monats Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für alle Tage dieses Monats Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT und § 27 Abschnitt B Absatz 3 Unterabsatz 4 BAT beziehungsweise der entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter werden die Beschäftigten für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.

§ 6 Stufenzuordnung der Angestellten

- (1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des BAT werden einer ihrem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe der Entgeltgruppe (§ 4) zugeordnet. ²Das Entgelt der individuellen Zwischenstufe nach Satz 1 wird zum 1. März 2010 um 1,2 v. H. und zum 1. April 2011 um 1,5 v. H. erhöht. ³(unbesetzt). ⁴Zum 1. Januar 2012 steigen diese Beschäftigten in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe auf. ⁵Der weitere Stu-

fenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. ⁶Für die Stufenzuordnung der Lehrkräfte im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt die Entgelttabelle zum TV-H mit den Maßgaben des § 20.

- (2) ¹Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 höhergruppiert (nach § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder aufgrund Übertragung einer mit einer höheren Entgeltgruppe bewerteten Tätigkeit), so erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, deren Betrag mindestens der individuellen Zwischenstufe entspricht, jedoch nicht weniger als das Tabellenentgelt der Stufe 2; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. ²In den Fällen des Satzes 1 gilt § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H entsprechend. ³Werden Beschäftigte vor dem 1. Januar 2012 herabgruppiert, werden sie in der niedrigeren Entgeltgruppe derjenigen individuellen Zwischenstufe zugeordnet, die sich bei Herabgruppierung im Dezember 2009 ergeben hätte; der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach Absatz 1 Satz 4 und 5.
- (3) ¹Ist bei Beschäftigten, deren Eingruppierung sich nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet, das Vergleichsentgelt niedriger als das Entgelt der Stufe 3, entspricht es aber mindestens dem Mittelwert aus den Beträgen der Stufen 2 und 3 und ist die/der Beschäftigte am Stichtag mindestens drei Jahre in einem Arbeitsverhältnis bei demselben Arbeitgeber beschäftigt, wird sie/er abweichend von Absatz 1 bereits zum 1. Januar 2010 in die Stufe 3 übergeleitet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H.
- (4) ¹Liegt das Vergleichsentgelt über der höchsten Stufe der nach § 4 bestimmten Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten abweichend von Absatz 1 einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Endstufe zugeordnet; bei Lehrkräften im Sinne der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1a zum BAT gilt dabei die Entgelttabelle zum TV-H mit den Maßgaben des § 20. ²Bei einer Höhergruppierung aus einer individuellen Endstufe werden die Beschäftigten entsprechend § 17 Absatz 4 TV-H der Endstufe der höheren Entgeltgruppe zugeordnet. ³Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 2 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. der Endstufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer individuellen Endstufe zugeordnet. ⁴Das Entgelt der neuen individuellen Endstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Endstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der Endstufe der höheren Entgeltgruppe. ⁵Der Betrag der individuellen Endstufe verändert sich um denselben Vomhundertsatz bzw. in demselben Umfang wie die höchste Stufe der jeweiligen Entgeltgruppe.

Protokollerklärungen zu § 6 Absatz 4:

1. *¹Werden Beschäftigte aus einer individuellen Zwischenstufe höhergruppiert, erhalten sie in der höheren Entgeltgruppe Tabellenentgelt nach der regulären Stufe, die sie in der niedrigeren Entgeltgruppe erreicht haben. ²Beträgt das Tabellenentgelt nach Satz 1 weniger als die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe, werden die Beschäftigten in der höheren Entgeltgruppe erneut einer in-*

individuellen Zwischenstufe zugeordnet. ³Das Entgelt der neuen individuellen Zwischenstufe wird dabei festgesetzt auf die Summe aus dem Entgelt der bisherigen individuellen Zwischenstufe und 2 v.H. des Tabellenentgelts der regulären Stufe der höheren Entgeltgruppe. ⁴Der Betrag der individuellen Zwischenstufe nimmt an allgemeinen Entgeltanpassungen teil.

2. ¹Die bis zum 28. Februar 2017 auf der Grundlage des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 8 zum TVÜ-H vom 15. April 2015 erfolgten Höhergruppierungen bleiben von der Neuregelung des § 6 Absatz 4 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 9 zum TVÜ-H vom 3. März 2017 unberührt. ²Beschäftigte, denen am 28. Februar 2017 ein Garantiebtrag nach § 17 Absatz 4 Satz 2 TV-H in der bis zum 28. Februar 2017 geltenden Fassung zusteht, erhalten diesen Garantiebtrag während der betreffenden Stufenlaufzeit weiterhin. ³Die Garantiebträge nehmen an allgemeinen Entgeltanpassungen teil. ⁴Sie betragen:

- a) in den Entgeltgruppen 1 bis 8
- 37,96 Euro ab 1. Februar 2025
 - 40,05 Euro ab 1. August 2025
- b) in den Entgeltgruppen 9a bis 15
- 75,93 Euro ab 1. Februar 2025
 - 80,11 Euro ab 1. August 2025.

- (5) ¹Beschäftigte, deren Vergleichsentgelt niedriger ist als das Tabellenentgelt in der Stufe 2, werden abweichend von Absatz 1 der Stufe 2 zugeordnet. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H. ³Abweichend von Satz 1 werden Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 eine in der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) durch die Eingruppierung in Vergütungsgruppe Va BAT mit Aufstieg nach IVb und IVa BAT abgebildete Tätigkeit übertragen ist, der Stufe 1 der Entgeltgruppe 10 zugeordnet.

Protokollerklärungen zu §§ 4 und 6:

Für die Überleitung in die Entgeltgruppe 8a gemäß Anlagen 5A TVÜ-H gilt für übergeleitete Beschäftigte

- der Vergütungsgruppe Kr. V vier Jahre Kr. Va, zwei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va drei Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. Va fünf Jahre Kr. VI
- der Vergütungsgruppe Kr. V sechs Jahre Kr. VI

mit Ortszuschlag der Stufe 2:

1. Zunächst erfolgt die Überleitung nach den allgemeinen Grundsätzen.
2. Die Verweildauer in Stufe 3 wird von drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt.
3. Der Tabellenwert der Stufe 4 wird nach der Überleitung um 100 Euro erhöht.

§ 7 Stufenzuordnung der Arbeiterinnen und Arbeiter

- (1) ¹Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb werden entsprechend ihrer Beschäftigungszeit nach § 6 MTArb der Stufe der gemäß § 4 bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle des TV-H bereits seit Beginn ihrer Beschäftigungszeit gegolten hätte; Stufe 1 ist hierbei ausnahmslos mit einem Jahr zu berücksichtigen. ²Der weitere Stufenaufstieg richtet sich nach den Regelungen des TV-H.
- (2) § 6 Absatz 4 und Absatz 5 Satz 1 und 2 gilt für Beschäftigte gemäß Absatz 1 entsprechend.
- (3) ¹Ist das Tabellenentgelt nach Absatz 1 Satz 1 niedriger als das Vergleichsentgelt, werden die Beschäftigten einer dem Vergleichsentgelt entsprechenden individuellen Zwischenstufe zugeordnet; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ²Der Aufstieg aus der individuellen Zwischenstufe in die betragsmäßig nächsthöhere reguläre Stufe ihrer Entgeltgruppe findet zu dem Zeitpunkt statt, zu dem sie gemäß Absatz 1 Satz 1 die Voraussetzungen für diesen Stufenaufstieg aufgrund der Beschäftigungszeit erfüllt haben. ³§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

3. Abschnitt

Besitzstandsregelungen

§ 8 Bewährungs- und Fallgruppenaufstiege

- (1) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitet werden und
 - die am 1. Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
 - bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
 - bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert. ²Abweichend von Satz 1 erfolgt die Höhergruppierung in die Entgeltgruppe 5, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIII BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe VII BAT in die Entgeltgruppe 3 übergeleitet worden sind; sie erfolgt in die Entgeltgruppe 8, wenn die Beschäftigten aus der Vergütungsgruppe VIb BAT mit ausstehendem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Vc BAT in die Entgeltgruppe 6 übergeleitet worden sind. ³Die Sätze 1 und 2 gelten nicht in den Fällen des § 4 Absatz 2. ⁴Erfolgt die Höhergruppierung vor dem 1. Januar 2012, gilt – gegebenenfalls unter Berücksichtigung des Satzes 2 – § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend.
- (2) ¹Beschäftigte, die aus dem Geltungsbereich des BAT in eine der Entgeltgruppen 2 sowie 9 bis 15 übergeleitet werden und

- die am 1. Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Tarifrechts die für eine Höhergruppierung erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit zur Hälfte erfüllt haben,
- in der Zeit zwischen dem 1. Februar 2010 und dem 31. Dezember 2011 höhergruppiert wären,
- bis zum individuellen Aufstiegszeitpunkt weiterhin eine Tätigkeit auszuüben haben, die diesen Aufstieg ermöglicht hätte, und
- bei denen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts einer Höhergruppierung entgegengestanden hätten,

erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- beziehungsweise Endstufe, die sich ergeben hätte, wenn sich ihr Vergleichsentgelt (§ 5) nach der Vergütung aufgrund der Höhergruppierung bestimmt hätte. ²Ein etwaiger Strukturausgleich wird ab dem individuellen Aufstiegszeitpunkt nicht mehr gezahlt. ³Der weitere Stufenaufstieg richtet sich bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe nach § 6 Absatz 1. ⁴§ 4 Absatz 2 bleibt unberührt. ⁵(unbesetzt). ⁶Darüber hinaus ist das Vergleichsentgelt um 1,2 v.H. zu erhöhen, wenn die Neuberechnung des Vergleichsentgelts für Beschäftigte nach dem 28. Februar 2010 zu erfolgen hat. ⁷Erfolgt die Neuberechnung nach dem 31. März 2011, ist das Vergleichsentgelt um weitere 1,5 v.H. zu erhöhen.

- (3) ¹Abweichend von Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 gelten die Absätze 1 beziehungsweise 2 auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2015 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit höhergruppiert worden wären, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Bewährungs- oder Tätigkeitszeit am Stichtag erfüllt ist. ²In den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 erhalten Beschäftigte, die in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2015 bei Fortgeltung des BAT höhergruppiert worden wären, in ihrer bisherigen Entgeltgruppe Entgelt nach derjenigen individuellen Zwischen- oder Endstufe, die sich aus der Summe des bisherigen Tabellenentgelts und dem nach Absatz 2 ermittelten Höhergruppierungsgewinn nach bisherigem Recht ergibt; die Stufenlaufzeit bleibt hiervon unberührt. ³Bei Beschäftigten mit individueller Endstufe erhöht sich in diesen Fällen ihre individuelle Endstufe um den nach bisherigem Recht ermittelten Höhergruppierungsgewinn. ⁴§ 6 Absatz 4 Satz 5 gilt – auch bei Zuordnung zu einer individuellen Zwischenstufe – entsprechend.
- (4) ¹Die Absätze 1 bis 3 finden auf übergeleitete Beschäftigte, deren Eingruppierung sich bis zum 30. Juni 2014 nach der Vergütungsordnung für Angestellte im Pflegedienst (Anlage 1b zum BAT) richtet und die zum 1. Juli 2014 in den Teil IV der Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet werden, keine Anwendung. ²Satz 1 gilt nicht für die gemäß Anlagen 5A in die Entgeltgruppen 9a bis 9d übergeleiteten Beschäftigten.
- (5) ¹Ist bei einer Lehrkraft, die bis zum 30. Juni 2014 gemäß Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nicht unter die Anlage 1a zum BAT und ab 1. Juli 2014 gemäß Nr. 4 der Vorbemerkungen zu allen Teilen der Entgeltordnung nicht unter die Entgeltordnung zum TV-H fällt, eine Höhergruppierung nur

vom Ablauf einer Bewährungszeit und von der Bewährung abhängig und ist am 1. Januar 2010 die Hälfte der Mindestzeitdauer für einen solchen Aufstieg erfüllt, erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 unter den weiteren dort genannten Voraussetzungen zum individuellen Aufstiegszeitpunkt der Aufstieg in die nächsthöhere Entgeltgruppe. ²Absatz 1 Satz 2 und Höhergruppierungsmöglichkeiten durch entsprechende Anwendung beamtenrechtlicher Regelungen bleiben unberührt. ³In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Höhergruppierung eine Neuberechnung des Vergleichsentgelts nach Absatz 2 erfolgt. ⁴Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 9 Vergütungsgruppenzulagen

- (1) Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 nach der Vergütungsordnung zum BAT eine Vergütungsgruppenzulage zusteht, erhalten in der Entgeltgruppe, in die sie übergeleitet werden, eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Vergütungsgruppenzulage.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 eine Vergütungsgruppenzulage ohne vorausgehenden Fallgruppenaufstieg erreicht hätten, erhalten ab dem Zeitpunkt, zu dem ihnen die Zulage nach bisherigem Recht zugestanden hätte, eine Besitzstandszulage. ²Die Höhe der Besitzstandszulage bemisst sich nach dem Betrag, der als Vergütungsgruppenzulage zu zahlen gewesen wäre, wenn diese bereits am 31. Dezember 2009 zugestanden hätte. ³Voraussetzung ist, dass
- am 1. Januar 2010 die für die Vergütungsgruppenzulage erforderliche Zeit der Bewährung oder Tätigkeit nach Maßgabe des § 23b Abschnitt A BAT zur Hälfte erfüllt ist,
 - zu diesem Zeitpunkt keine Anhaltspunkte vorliegen, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts der Vergütungsgruppenzulage entgegengestanden hätten, und
 - bis zum individuellen Zeitpunkt nach Satz 1 weiterhin eine Tätigkeit auszuüben ist, die zu der Vergütungsgruppenzulage geführt hätte.
- (2a) Absatz 2 gilt auf schriftlichen Antrag entsprechend für übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des BAT bis spätestens zum 31. Dezember 2015 wegen Erfüllung der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit die Voraussetzungen der Vergütungsgruppenzulage erfüllt hätten, unabhängig davon, ob die Hälfte der erforderlichen Zeit der Bewährung oder Tätigkeit am Stichtag erfüllt ist.
- (3) Für aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte, die bei Fortgeltung des bisherigen Rechts nach dem 31. Dezember 2009 im Anschluss an einen Fallgruppenaufstieg eine Vergütungsgruppenzulage erreicht hätten, gilt Folgendes:
- a) ¹In eine der Entgeltgruppen 3, 5, 6 oder 8 übergeleitete Beschäftigte, die den Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2009 noch nicht erreicht haben, sind zu dem Zeitpunkt, zu dem sie nach bisherigem Recht höhergruppiert worden wären, in die nächsthöhere Entgeltgruppe des TV-H eingruppiert; § 8 Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. ²Eine Besitzstandszulage für eine Vergütungsgruppenzulage steht nicht zu.

- b) ¹Ist ein der Vergütungsgruppenzulage vorausgehender Fallgruppenaufstieg am 31. Dezember 2009 bereits erfolgt, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2010 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg zurückgelegt sein muss oder die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2015 erworben worden wäre. ²Im Fall des Satzes 1, 2. Alternative wird die Besitzstandszulage auf schriftlichen Antrag gewährt.
- c) Wäre im Fall des Buchstabens a nach bisherigem Recht der Fallgruppenaufstieg spätestens am 31. Dezember 2011 erreicht worden, gilt Absatz 2 auf schriftlichen Antrag mit der Maßgabe, dass am 1. Januar 2012 die Hälfte der Gesamtzeit für den Anspruch auf die Vergütungsgruppenzulage einschließlich der Zeit für den vorausgehenden Aufstieg erreicht worden sein muss und die Vergütungsgruppenzulage bei Fortgeltung des bisherigen Rechts bis zum 31. Dezember 2015 erworben worden wäre.
- (4) ¹Die Besitzstandszulage nach den Absätzen 1, 2 und 3 Buchstabe b und c wird so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit ununterbrochen ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiterhin bestehen. ²Sie verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-H nicht zu.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4:

Unterbrechungen wegen Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Krankheit und Urlaub sind unschädlich.

Protokollerklärung zu § 9 Absatz 4 Satz 2:

Die Besitzstandszulage erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H., ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H., ab 1. März 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Februar 2020 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H., ab 1. August 2022 um 2,2 v.H., ab 1. August 2023 um 1,8 v.H., ab 1. Februar 2025 um 4,8 v.H. und ab 1. August 2025 um 5,5 v.H.

§ 10 Fortführung vorübergehend übertragener höherwertiger Tätigkeit

¹Beschäftigte, denen am 31. Dezember 2009 eine Zulage nach § 24 BAT zusteht, erhalten nach Überleitung in den TV-H eine Besitzstandszulage in Höhe ihrer bisherigen Zulage, solange sie die anspruchsbegründende Tätigkeit weiterhin ausüben und die Zulage nach bisherigem Recht zu zahlen wäre. ²Wird die anspruchsbegründende Tätigkeit über den 31. Dezember 2011 hinaus beibehalten, finden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2012 die Regelungen des TV-H über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit Anwendung. ³Für eine vor dem 1. Januar 2010 vorübergehend übertragene höherwertige Tätigkeit, für die am 31. Dezember 2009 wegen der zeitlichen Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 beziehungsweise 2 BAT noch keine Zulage gezahlt wird, gilt Satz 1 und 2 ab dem Zeitpunkt entsprechend, zu dem nach bisherigem Recht die Zulage zu zahlen gewesen wäre. ⁴Sätze 1 bis 3 gelten in den Fällen des § 9 MTArb entsprechend; bei Vertretung einer Arbeiterin/eines Arbeiters bemisst

sich die Zulage nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Lohn nach § 9 Absatz 2 Buchstabe a MTArb und dem im Dezember 2009 ohne Zulage zustehenden Lohn. ⁵Sätze 1 bis 4 gelten bei besonderen tarifvertraglichen Vorschriften über die vorübergehende Übertragung höherwertiger Tätigkeiten entsprechend. ⁶Die Zulage nach Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ⁷Wird Beschäftigten, die eine Besitzstandszulage nach Satz 1 erhalten, die anspruchsbegründende Tätigkeit bis zum 31. Dezember 2011 dauerhaft übertragen, erhalten sie eine persönliche Zulage, wenn sich die Bezüge dadurch verringern. ⁸Die Zulage nach Satz 7 wird für die Dauer der Wahrnehmung dieser Tätigkeit gezahlt. ⁹Die Höhe der Zulage bemisst sich nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem am 1. Januar 2010 nach § 6 oder § 7 zustehenden Tabellenentgelt oder Entgelt nach einer individuellen Zwischen- oder Endstufe einschließlich der Besitzstandszulage nach Satz 1 und dem Tabellenentgelt nach der Höhergruppierung. ¹⁰Nach der Höhergruppierung erfolgte Entgelterhöhungen durch allgemeine Entgeltanpassungen, durch Stufenaufstiege und Höhergruppierungen und durch Zulagen gemäß § 14 Absatz 3 TV-H sind auf die persönliche Zulage in voller Höhe anzurechnen.

Protokollerklärung zu § 10 Satz 10:

Die Anrechnung umfasst auch entsprechende Entgeltsteigerungen, die nach dem 31. Dezember 2009 erfolgt sind.

§ 11 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile des BAT oder MTArb in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz (EStG) oder nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 EStG oder des § 3 oder § 4 BKGG gezahlt würde. ²Der Kinderzuschlag in Höhe von 53,05 Euro für das dritte und jedes weitere Kind ist Bestandteil der Besitzstandszulage. ³Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die/der Beschäftigte dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ⁴Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 1 Satz 2:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass diese Leistung den Kinderzuschlag nach § 4 GVerbTöD ersetzt.

- (2) ¹§ 24 Absatz 2 TV-H ist anzuwenden. ²Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz. ^{2a}Ausgenommen von Satz 2 ist der nach Absatz 1 Satz 2 fortzuzahlende

Kinderzuschlag.³Ansprüche nach Absatz 1 können für Kinder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten abgefunden werden.

Protokollerklärung zu § 11 Absatz 2 Satz 2 und 2a:

Die Besitzstandszulage – mit Ausnahme des Kinderzuschlags nach Absatz 1 Satz 2 – erhöht sich ab 1. März 2010 um 1,2 v.H., ab 1. April 2011 um 1,5 v.H., ab 1. März 2012 um 2,6 v.H., ab 1. Juli 2013 um 2,8 v.H., ab 1. April 2014 um 2,8 v.H., ab 1. März 2015 um 2,0 v.H., ab 1. April 2016 um 2,55 v.H., ab 1. März 2017 um 2,2 v.H., ab 1. Februar 2018 um 2,2 v.H., ab 1. März 2019 um 3,2 v.H., ab 1. Februar 2020 um 3,2 v.H., ab 1. Januar 2021 um 1,4 v.H., ab 1. August 2022 um 2,2 v.H., ab 1. August 2023 um 1,8 v.H., ab 1. Februar 2025 um 4,8 v.H. und ab 1. August 2025 um 5,5 v.H.

- (3) ¹Der Kinderzuschlag nach Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. ²Er wird bei der Bemessung der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H nicht berücksichtigt.

§ 12 Strukturausgleich

- (1) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte erhalten einen nicht dynamischen Strukturausgleich ausschließlich in den in Anlage 3 aufgeführten Fällen zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Maßgeblicher Stichtag für die anspruchsbegründenden Voraussetzungen (Vergütungsgruppe, Lebensaltersstufe, Ortszuschlag, Aufstiegszeiten) ist der 1. Januar 2010, sofern in Anlage 3 nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist.
- (2) Die Zahlung des Strukturausgleichs beginnt im Januar 2012, sofern in Anlage 3 nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) (unbesetzt)
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigung steht der Strukturausgleich anteilig zu (§ 24 Absatz 2 TV-H).

Protokollerklärung zu § 12 Absatz 4:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der/des Beschäftigten ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (5) ¹Bei Höhergruppierungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dies gilt auch, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die Entgeltordnung zum TV-H gemäß § 29 Absatz 3 erfolgt. ³Für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen 9a bis 16 (Anlage B zum TV-H) sowie 13 Ü (§ 19) bzw. der Entgeltgruppen KR 9 bis 12 (Anlage C zum TV-H) wird bei Erreichen der Stufe 6 auch der Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 5 und Stufe 6 auf den Strukturausgleich angerechnet. ⁴Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Höhergruppierung aufgrund der Überleitung von Beschäftigten in die geänderte Entgeltordnung zum TV-H gemäß §§ 38b bis 38d oder § 38 e TV-H erfolgt. ⁵Satz 3 gilt ab 1. Februar 2020 entsprechend für Beschäftigte in einer der Entgeltgruppen S 9 bis S 18 (Anlage F zum TV-H). ⁶Satz 3 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.

Protokollerklärungen zu § 12 Absatz 5:

1. Die Überleitung in die Entgeltgruppe 14 gemäß § 29 Absatz 5 gilt nicht als Höhergruppierung.
2. ¹Für Beschäftigte, die in der Zeit vom 1. Januar 2018 bis zum 30. September 2018 der Stufe 6 zugeordnet werden, wird auch die Erhöhung des Unterschiedsbetrages am 1. Oktober 2018 auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Satz 1 gilt entsprechend bei Beschäftigten in Entgeltgruppe 9 mit besonderer Stufenlaufzeit von fünf Jahren in Stufe 2 für den Erhöhungsbetrag nach Anlage B zum TV-H. ³Satz 1 findet keine Anwendung auf Beschäftigte im Sinne von § 19 Absatz 2 Satz 2.

(6) Einzelvertraglich kann der Strukturausgleich abgefunden werden.

§ 13 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von § 22 Absatz 2 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (§ 22 Absatz 2 Satz 2 und 3 TV-H) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Beschäftigten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Beschäftigte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach § 21 TV-H fortgezahlt. ²Tritt nach dem 1. Januar 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß § 22 TV-H angerechnet.
- (3) ¹Bei Beschäftigten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach § 22 Absatz 2 und 3 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach § 21 TV-H bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²§ 22 Absatz 4 TV-H findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Beschäftigte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 28. März 2009 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 28. Februar 2010 zu stellen.

Protokollerklärung zu § 13:

¹Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Beschäftigte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

§ 14 Beschäftigungszeit

- (1) Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-H berücksichtigt.
- (2) Für die Anwendung des § 23 Absatz 2 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2009 zurückgelegten Zeiten, die nach Maßgabe
 - des § 39 BAT anerkannte Dienstzeit,
 - des § 45 MTArb anerkannte Jubiläumszeitsind, als Beschäftigungszeit im Sinne des § 34 Absatz 3 TV-H berücksichtigt.

§ 15 Urlaub

- (1) ¹Für die Übertragung des Erholungsurlaubs beziehungsweise von Zusatzurlaub für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 gelten die im Dezember 2009 jeweils maßgebenden Vorschriften bis zum 31. Dezember 2010 fort. ²Die Regelungen des TV-H gelten für die Bemessung des Urlaubsentgelts.
- (2) ¹Aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppen I und Ia, die für das Urlaubsjahr 2009 einen Anspruch auf 30 Arbeitstage Erholungsurlaub erworben haben, behalten bei einer Fünftageweche diesen Anspruch für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses. ²Die Urlaubsregelungen des TV-H bei abweichender Verteilung der Arbeitszeit gelten entsprechend.
- (3) ¹§ 49 Absatz 1 und 2 MTArb i.V.m. dem Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder gelten bis zum Inkrafttreten eines entsprechenden Tarifvertrags des Landes fort; im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend. ²Aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Anspruch auf einen Zusatzurlaub nach § 49 Absatz 4 MTArb haben, behalten diesen Anspruch, solange sie die Anspruchsvoraussetzungen in dem über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnis weiterhin erfüllen.
- (4) ¹In den Fällen des § 48a BAT oder § 48a MTArb wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. ²Die nach Satz 1 zustehenden Urlaubstage werden auf den nach den Bestimmungen des TV-H im Kalenderjahr 2010 zustehenden Zusatzurlaub für Wechselschicht- und Schichtarbeit angerechnet. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Für Beschäftigte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 oder nach Maßgabe des entsprechenden Kabinettsbeschlusses vom 6. April 1965 (Beschäftigte aus dem Geltungsbereich des MTArb) oder nach Nr. 5 Absatz 1 Satz 2 SR 2 I Teil I BAT einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Beschäftigte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969.

§ 16 Abgeltung

¹Durch Vereinbarung mit der/dem Beschäftigten können Entgeltbestandteile aus Besitzständen, ausgenommen für Vergütungsgruppenzulagen, pauschaliert beziehungsweise abgefunden werden. ²§ 11 Absatz 2 Satz 3 und § 12 Absatz 6 bleiben unberührt.

Protokollerklärung zum 3. Abschnitt:

¹Einvernehmlich werden die Verhandlungen zur Überleitung der Entgeltsicherung bei Leistungsminderung zurückgestellt. ²Da damit die fristgerechte Überleitung bei Beschäftigten, die eine Zahlung nach §§ 25, 37 MTArb beziehungsweise § 56 BAT erhalten, nicht sichergestellt ist, erfolgt am 1. Januar 2010 eine Fortzahlung der bisherigen Bezüge als zu verrechnender Abschlag auf das Entgelt, das diesen Beschäftigten nach dem noch zu erzielenden künftigen Verhandlungsergebnis zusteht; § 6 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die in Satz 2 genannten Bestimmungen – einschließlich etwaiger Sonderregelungen – finden in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum Inkrafttreten einer Neuregelung weiterhin Anwendung, und zwar auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ⁴§ 55 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 BAT bleibt in seinem bisherigen Geltungsbereich unberührt. ⁵Sollte das künftige Verhandlungsergebnis geringer als bis dahin gewährte Leistungen ausfallen, ist eine Rückforderung ausgeschlossen.

4. Abschnitt

Sonstige vom TV-H abweichende oder ihn ergänzende Bestimmungen

§ 17 Eingruppierung

- (1) ¹Die §§ 22, 23 BAT einschließlich der Vergütungsordnung, die §§ 1, 2 Absatz 1 und § 5 des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen TdL) einschließlich des Lohngruppenverzeichnisses mit Anlagen 1 und 2 gelten über den 31. Dezember 2009 hinaus bis zum 30. Juni 2014 fort. ²Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten die entsprechenden Vorschriften des Satzes 1 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort. ³Diese über den 30. Juni 2014 hinaus fortgeltenden Regelungen finden auf übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte im jeweiligen bisherigen Geltungsbereich nach Maßgabe dieses Tarifvertrages Anwendung. ⁴An die Stelle der Begriffe Vergütung und Lohn tritt der Begriff Entgelt.
- (2) Abweichend von Absatz 1
- gelten Vergütungsordnung und Lohngruppenverzeichnis nicht für ab dem 1. Januar 2010 in Entgeltgruppe 1 TV-H neu eingestellte Beschäftigte,
 - gilt die Vergütungsgruppe I der Vergütungsordnung zum BAT ab dem 1. Januar 2010 nicht fort; die Ausgestaltung entsprechender Arbeitsverhältnisse erfolgt außertariflich.
- (3) ¹Mit Ausnahme der Eingruppierung in die Entgeltgruppe 1 sind für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, alle zwischen dem 1. Juli 2014 und dem Inkrafttreten entsprechender neuer Eingruppierungsregelungen stattfindenden Eingruppierungsvorgänge (Neueinstellungen und Umgruppierungen) vorläufig und begründen keinen Vertrauensschutz und keinen Besitzstand. ²Dies gilt nicht für Aufstiege gemäß § 8 Absatz 1 Satz 1 und 2 und Absatz 3.

- (4) (aufgehoben)
- (5) ¹Bewährungs-, Fallgruppen- und Tätigkeitsaufstiege gibt es ab dem 1. Januar 2010 nicht mehr; §§ 8 und 9 bleiben unberührt. ²Satz 1 gilt auch für VergütungsgruppENZulagen, es sei denn, dem Tätigkeitsmerkmal einer Vergütungsgruppe der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) ist eine VergütungsgruppENZulage zugeordnet, die unmittelbar mit Übertragung der Tätigkeit zusteht; bei Übertragung einer entsprechenden Tätigkeit bis zum 30. Juni 2014 wird diese unter den Voraussetzungen des bisherigen Tarifrechts als Besitzstandszulage in der bisherigen Höhe gezahlt; § 9 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) (aufgehoben)
- (7) ¹Für Eingruppierungen ab dem 1. Januar 2010 bis zum 30. Juni 2014 werden die Vergütungsgruppen der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) und die Lohngruppen des Lohngruppenverzeichnisses gemäß Anlage 4 den Entgeltgruppen des TV-H zugeordnet. ²Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 auch für Eingruppierungen nach dem 30. Juni 2014 fort. ³In den Fällen des § 16 Absatz 2a TV-H kann die Eingruppierung auch über den 30. Juni 2014 hinaus unter Anwendung der Anlage 2 in die im unmittelbar vorhergehenden Arbeitsverhältnis gemäß § 4 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage 2, § 8 Absatz 1 und 3, § 9 Absatz 3 Buchstabe a oder durch vergleichbare Regelungen erworbene Entgeltgruppe erfolgen, sofern das unmittelbar vorhergehende Arbeitsverhältnis vor dem 1. Januar 2010 begründet worden ist und derselben Ausgangsvergütungsgruppe zugeordnet war; im vorhergehenden Arbeitsverhältnis noch nicht vollzogene Bewährungs-, Tätigkeits- oder Zeitaufstiege werden in dem neuen Arbeitsverhältnis nicht weitergeführt. ⁴Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 7:

Die Protokollerklärung Nr. 1 zu § 4 Absatz 1 gilt entsprechend für übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Pflegekräfte.

- (8) ¹Beschäftigte, die ab dem 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe 13 eingruppiert sind und die nach der Allgemeinen Vergütungsordnung (Anlage 1a zum BAT) in Vergütungsgruppe IIa BAT mit fünf- beziehungsweise sechsjährigem Aufstieg nach Vergütungsgruppe Ib BAT eingruppiert wären, erhalten bis zum 30. Juni 2014 eine persönliche Zulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Entgelt ihrer Stufe nach Entgeltgruppe 13 und der entsprechenden Stufe der Entgeltgruppe 14. ²Von Satz 1 werden auch Fallgruppen der Vergütungsgruppe Ib BAT erfasst, deren Tätigkeitsmerkmale eine bestimmte Tätigkeitsdauer voraussetzen. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2.
- (9) ¹Die bisherigen Regelungen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter gelten bis zum 30. Juni 2014 im bisherigen Geltungsbereich fort; dies gilt auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2. ²Ist anlässlich der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit im Sinne des § 14 TV-H zusätzlich eine Tätigkeit auszuüben, für die nach bisherigem Recht ein Anspruch auf Zahlung einer Zulage für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter besteht, erhält die/der Beschäftigte bis zum 30. Juni 2014 abweichend von Satz 1 sowie von § 14 Absatz 3 TV-H anstelle der Zulage nach § 14 TV-H für die Dauer der Ausübung sowohl der höherwertigen als auch der zulagenberechtigenden Tätigkeit eine persönliche

Zulage in Höhe von insgesamt 10 v.H. ihres/seines Tabellenentgelts. ³Für Beschäftigte, die unter Absatz 10 fallen, gelten Satz 1 und 2 auch über den 30. Juni 2014 hinaus fort.

Protokollerklärung zu § 17 Absatz 9 Satz 1:

Die Zulagen für Vorarbeiterinnen und Vorarbeiter erhöhen sich am 1. Januar 2014 um 3,0 v.H.

- (10) Die Absätze 1 bis 9 gelten für besondere tarifvertragliche Vorschriften über die Eingruppierungen entsprechend.

Protokollerklärung zu § 17:

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass im Falle einer neuen Entgeltordnung die bisherigen unterschiedlichen materiellen Wertigkeiten aus Fachhochschulabschlüssen (einschließlich Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen und Ingenieurinnen/Ingenieuren) auf das Niveau der vereinbarten Entgeltwerte der Entgeltgruppe 9 ohne Mehrkosten (unter Berücksichtigung der Kosten für den Personenkreis, der nach der Übergangsphase nicht mehr in eine höhere beziehungsweise niedrigere Entgeltgruppe eingruppiert ist) zusammengeführt werden; die Abbildung von Heraushebungsmerkmalen oberhalb der Entgeltgruppe 9 bleibt davon unberührt.

§ 18 Vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit nach dem 31. Dezember 2009

- (1) ¹Wird aus dem Geltungsbereich des BAT übergeleiteten Beschäftigten in der Zeit zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Dezember 2011 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, findet der TV-H Anwendung. ²Ist die/der Beschäftigte in eine individuelle Zwischenstufe übergeleitet worden, gilt für die Bemessung der persönlichen Zulage § 6 Absatz 2 Satz 1 und 2 entsprechend. ³Bei Überleitung in eine individuelle Endstufe gilt § 6 Absatz 4 Satz 3 entsprechend. ⁴In den Fällen des § 6 Absatz 5 bestimmt sich die Höhe der Zulage nach den Vorschriften des TV-H über die vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit.
- (2) Wird aus dem Geltungsbereich des MTArb übergeleiteten Beschäftigten nach dem 31. Dezember 2009 erstmalig außerhalb von § 10 eine höherwertige Tätigkeit vorübergehend übertragen, gelten bis zum Inkrafttreten eines Tarifvertrages über eine persönliche Zulage die bisherigen Regelungen des MTArb mit der Maßgabe entsprechend, dass sich die Höhe der Zulage nach dem TV-H richtet, soweit sich aus § 17 Absatz 9 Satz 2 und 3 nichts anderes ergibt.
- (3) ¹Bis zum 30. Juni 2014 gilt – auch für Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 – die Regelung des § 14 TV-H zur vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit mit der Maßgabe, dass sich die Voraussetzungen für die übertragene höherwertige Tätigkeit nach § 22 Absatz 2 BAT beziehungsweise den entsprechenden Regelungen für Arbeiterinnen und Arbeiter bestimmen. ²Für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen, gilt Satz 1 bis zum Inkrafttreten entsprechender Eingruppierungsvorschriften über den 30. Juni 2014 hinaus fort.

§ 19 Entgeltgruppen 2 Ü, 13 Ü und 15 Ü

- (1) ¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 2 Ü übergeleitet worden sind oder ab dem 1. Januar 2010 in die Lohngruppe 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a oder in die Lohngruppe 2 mit Aufstieg nach 2a eingestellt und gemäß § 17 Absatz 7 der Entgeltgruppe 2 Ü zugeordnet worden sind, gelten besondere Tabellenwerte, soweit sich aus § 29 nichts anderes ergibt. ²Die besonderen Tabellenwerte betragen

- a) in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.416,07	2.623,13	2.702,57	2.800,35	2.867,57	2.959,21

- b) in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.616,07	2.823,13	2.902,57	3.000,35	3.067,57	3.159,21

- c) ab 1. August 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
2.759,95	2.978,40	3.062,21	3.165,37	3.236,29	3.332,97

- (2) ¹Für Beschäftigte, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind, gelten folgende Tabellenwerte:

- a) in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.565,01	4.809,67	5.236,11	5.669,53	6.333,67	6.523,67

- b) in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	4.765,01	5.009,67	5.436,11	5.869,53	6.533,67	6.723,67

- c) ab 1. August 2025

	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4a	Stufe 4b	Stufe 5	Stufe 6
		Nach 2 Jahren in Stufe 2	Nach 4 Jahren in Stufe 3	Nach 3 Jahren in Stufe 4a	Nach 3 Jahren in Stufe 4b	Nach 5 Jahren in Stufe 5
Beträge aus	(E 13/2)	(E 13/3)	(E 14/3)	(E 14/4)	(E 14/5)	(E 14/6)
E 13 Ü	5.027,09	5.285,20	5.735,10	6.192,35	6.893,02	7.093,47

²Bei Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz, die in die Entgeltgruppe 13 Ü übergeleitet worden sind und bei denen das Vergleichsentgelt im Zeitpunkt der Überleitung den Betrag von 3.543,20 Euro nicht erreicht, erhöht sich der Tabellenwert in der Stufe 6 um den Betrag, der sich ergibt, wenn von 200 Euro die Differenz zwischen den Stufen 5 und 6 der Entgelttabelle abgezogen wird. ³Dasselbe gilt bei Neueinstellungen von Beschäftigten im Sinne des § 53 Hochschulrahmengesetz in die Stufen 1, 1a, 1b oder 2 der Entgeltgruppe 13 für die Erhöhung des Tabellenwertes der Stufe 6 der Entgeltgruppe 13.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 2:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro

- 10,00 Euro vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

- 10,00 Euro vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

- 0,00 Euro ab 1. August 2025.

Protokollerklärung zu § 19 Absatz 2 Satz 3:

Die Erhöhung des Tabellenwertes beträgt anstelle von 200 Euro

- 21,73 Euro vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

- 21,73 Euro vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

- 11,93 Euro ab 1. August 2025.

(3) ¹Übergeleitete Beschäftigte der Vergütungsgruppe I BAT unterliegen dem TV-H. ²Sie werden in die Entgeltgruppe 15 Ü übergeleitet.

³Für sie gelten folgende Tabellenwerte:

a) in der Zeit vom 1. August 2023 bis 31. Januar 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.401,75	6.892,92	7.543,05	7.969,50	8.074,38

b) in der Zeit vom 1. Februar 2025 bis 31. Juli 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
6.601,75	7.092,92	7.743,05	8.169,50	8.274,38

c) ab 1. August 2025

Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5

6.964,85	7.483,03	8.168,92	8.618,82	8.729,47
----------	----------	----------	----------	----------

⁴Die Verweildauer in den Stufen 1 bis 4 beträgt jeweils fünf Jahre. ⁵§ 6 Absatz 5 findet keine Anwendung.

- (4) ¹Bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4a der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 werden die Beschäftigten der Stufe 3 zugeordnet; bei Höhergruppierungen aus der Stufe 4b der Entgeltgruppe 13 Ü in die Entgeltgruppe 14 erfolgt die Zuordnung zur Stufe 4. ²§ 6 Absatz 4 Sätze 2 bis 5 gelten für Höhergruppierungen aus der Entgeltgruppe 13 Ü entsprechend.
- (5) ¹Für am 1. Januar 2018 vorhandene Beschäftigte der Entgeltgruppe 13 Ü wird die bis zum 31. Dezember 2017 in Stufe 5 bzw. der individuellen Endstufe zurückgelegte Zeit angerechnet. ²Ist das Tabellenentgelt der Stufe 6 niedriger als der bisherige Betrag der individuellen Endstufe, werden die Beschäftigten erneut einer individuellen Endstufe unter Beibehaltung der bisherigen Entgelthöhe zugeordnet; § 6 Absatz 4 Satz 5 gilt entsprechend.

§ 20 (aufgehoben)

§ 21 Jahressonderzahlung im Jahre 2010

- (1) Für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis bereits am 30. Juni 2003 bestanden hat und die bis zum 31. Dezember 2009 für die Zuwendung der tariflichen Nachwirkung unterliegen, richtet sich die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H.
- (2) ¹Für die Beschäftigten, mit denen arbeitsvertraglich vor dem 31. Dezember 2009 abweichende Vereinbarungen zur Zuwendung und zum Urlaubsgeld getroffen worden sind, gilt:
- (unbesetzt)
 - Im Jahr 2010 wird die nach den jeweiligen arbeitsvertraglichen Vereinbarungen zustehende Summe aus Zuwendung und Urlaubsgeld um 50 v.H. des Differenzbetrages zu der Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H erhöht, sofern die Jahressonderzahlung nach § 20 TV-H höher wäre.
 - Ab dem Jahr 2011 gilt § 20 TV-H.

²Das Land kann die Angleichungsschritte hinsichtlich des Umfangs und/oder der Zeitfolge schneller vollziehen.

- (3) Nach dem 31. Dezember 2009 neu eingestellte Beschäftigte erhalten die Jahressonderzahlung im Jahr 2010 in Höhe des Betrages, der ihnen nach Absatz 2 zustehen würde, wenn das Arbeitsverhältnis am 31. Dezember 2009 bestanden hätte.
- (4) Soweit nach den Absätzen 2 und 3 Urlaubsgeld gezahlt wird, ist dieser Teil der Jahressonderzahlung nicht zusatzversorgungspflichtig.

§ 22 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT, § 31 Absatz 2 Unterabsatz 2 MTArb für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2009 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen abgerechnet, als ob das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des 31. Dezember 2009 beendet worden wäre.

§ 23 Bereitschaftszeiten

¹Nr. 3 SR 2 r BAT für Hausmeister und entsprechende Tarifregelungen für Beschäftigungsgruppen mit Bereitschaftszeiten innerhalb ihrer regelmäßigen Arbeitszeit gelten fort. ²Dem § 9 TV-H widersprechende Regelungen zur Arbeitszeit sind bis zum 31. Dezember 2010 entsprechend anzupassen.

§ 24 (unbesetzt)

§ 25 Sonderregelungen für Beschäftigte im bisherigen Geltungsbereich der SR 2 a, SR 2 b, SR 2 m und SR 2 o BAT und der SR 2 a, SR 2 b und SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb

- (1) Nr. 7 SR 2 a BAT gilt im bisherigen Geltungsbereich für Maßnahmen, die vor dem 1. Januar 2010 bewilligt worden sind, fort.
- (2) Bestehende Regelungen zur Anrechnung von Wege- und Umkleidezeiten auf die Arbeitszeit bleiben durch das Inkrafttreten des TV-H unberührt.
- (3) Regelungen gemäß Nr. 2 SR 2 m BAT bleiben durch das Inkrafttreten des TV-H unberührt.
- (4) Übergeleiteten Beschäftigten, die am 31. Dezember 2009 Zulagen nach Nr. 5a und Nr. 6 Absatz 3 SR 2 o BAT beziehungsweise nach Nr. 7 SR 2 l der Anlage 2 Abschnitt B MTArb erhalten haben, wird diese Zulage unter den bisherigen Voraussetzungen als weiterhin widerrufliche Zulage fortgezahlt.
- (5) Für die von § 1 Absatz 1 und 2 erfassten Beschäftigten gelten im bisherigen Geltungsbereich fort:
 - Nr. 8 und Nr. 10 SR 2 a der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,
 - Nr. 6 Absatz 2, Nr. 8 und Nr. 9 SR 2 b der Anlage 2 Abschnitt B MTArb,sofern deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Juli 2023 hinaus fortbesteht, sie am 1. August 2023 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen und von ihrem Antragsrecht nach § 50 Nr. 4 Absatz 2 Sätze 2 bis 4 TV-H keinen Gebrauch gemacht haben.

§ 26 Beschäftigte im Vollstreckungsdienst

§ 33 Absatz 1 Buchstabe b BAT gilt für übergeleitete und neu eingestellte Beschäftigte im Vollstreckungsdienst fort.

§ 27 Übergangsregelungen für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse

Für bestehende Dienstwohnungsverhältnisse gelten § 65 BAT, § 69 MTArb und § 5 Abschnitt A der Ausbildungsvergütungstarifverträge weiter.

§ 28 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

- (1) ¹Bei Teilzeitbeschäftigten, mit denen am 31. Dezember 2009 im Arbeitsvertrag eine feste Stundenzahl vereinbart ist und bei denen sich am 1. Januar 2010 das Entgelt wegen einer anderen Relation von ermäßigter zur vollen Arbeitszeit vermindert, ist auf Antrag der/des Beschäftigten die Stundenzahl so aufzustocken, dass die Höhe ihres bisherigen regelmäßigen Brutto-Entgelts erreicht wird. ²Der Antrag ist bis zum 31. März 2010 zu stellen. ³Satz 1 gilt nicht für Beschäftigte in Altersteilzeit.
- (2) (unbesetzt)

§ 28a (aufgehoben)

§ 28b Übergangsregelung für übergeleitete Beschäftigte im Sinne von § 6 Absatz 5 TV-H

Für übergeleitete Beschäftigte gilt § 6 Absatz 5 TV-H in folgender Fassung:

Die Beschäftigten sind im Rahmen begründeter betrieblicher/dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Sonntags-, Feiertags-, Nacht-, Wechselschicht-, Schichtarbeit sowie zu Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Protokollerklärung zu § 28b:

Teilzeitbeschäftigte sollen zu Sonderformen der Arbeit nur in dem Verhältnis herangezogen werden wie entsprechende Vollzeitbeschäftigte; Teilzeitbeschäftigte, die ein Kind unter 18 Jahren oder einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen, sowie Teilzeitbeschäftigte, die in einem weiteren Beschäftigungsverhältnis stehen, sollen nur in Ausnahmefällen zur Leistung von Mehrarbeit, Überstunden, Bereitschaftsdienst oder Rufbereitschaft herangezogen werden.

§ 29 Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H am 1. Juli 2014

- (1) ¹Für in den TV-H übergeleitete und für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 neu eingestellte Beschäftigte gelten für Eingruppierungen ab dem 1. Juli 2014 die §§ 12, 13 TV-H sowie die Entgeltordnung zum TV-H. ²Hängt die Eingruppierung nach den §§ 12, 13 TV-H von der Zeit einer Tätigkeit oder Berufsausübung ab, wird die vor dem 1. Juli 2014 zurückgelegte Zeit so berücksichtigt, wie sie zu berücksichtigen wäre, wenn die Entgeltordnung zum TV-H bereits seit dem Beginn des Arbeitsverhältnisses gegolten hätte.
- (2) ¹In den TV-H übergeleitete und ab dem 1. Januar 2010 neu eingestellte Beschäftigte,
- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 30. Juni 2014 hinaus fortbesteht und
 - die am 1. Juli 2014 unter den Geltungsbereich des TV-H fallen,
- sind – jedoch unter Beibehaltung der bisherigen Entgeltgruppe für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit – zum 1. Juli 2014 in die Entgeltordnung zum TV-H übergeleitet; Absatz 3 bleibt unberührt. ²Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe in Abweichung von § 16 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 TV-H besondere Stufenregelungen nach den Anlagen 2, 4 oder 5 geknüpft waren, gelten diese für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit fort. ³Soweit an die Tätigkeit in der bisherigen Entgeltgruppe besondere Entgeltbestandteile geknüpft waren und diese in der Entgeltordnung zum TV-H in geringerer Höhe entsprechend vereinbart sind, wird die hieraus am 1. Juli 2014 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für den besonderen Entgeltbestandteil nach bisherigem Recht weiterhin bestehen; § 9 Absatz 4 bleibt unberührt. ⁴Satz 3 gilt entsprechend, wenn besondere Entgeltbestandteile in der Entgeltordnung zum TV-H nicht mehr vereinbart sind.

Protokollerklärung zu § 29 Absatz 2:

¹Die vorläufige Zuordnung zu der Entgeltgruppe des TV-H nach der Anlage 2 oder 4 gilt als Eingruppierung. ²Eine Überprüfung und Neufeststellung der Eingruppierungen findet aufgrund der Überleitung in die Entgeltordnung zum TV-H nicht statt.

- (3) ¹Ergibt sich in den Fällen des Absatzes 2 Satz 1 nach der Entgeltordnung zum TV-H eine höhere Entgeltgruppe, sind die Beschäftigten auf Antrag in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sich nach § 12 TV-H ergibt. ²Die Stufenzuordnung in der höheren Entgeltgruppe richtet sich nach den Regelungen für Höhergruppierungen (§ 17 Absatz 4 TV-H in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 12 zum TV-H vom 13. April 2016). ³Waren Beschäftigte in der bisherigen Entgeltgruppe der Stufe 1 zugeordnet, werden sie abweichend von Satz 2 der Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe zugeordnet; die bisher in Stufe 1 verbrachte Zeit wird angerechnet. ⁴Bei Beschäftigten im Sinne von Teil II Abschnitt 21 Unterabschnitt 1 der Entgeltordnung zum TV-H werden übertariflich gewährte Leistungen auf den Höhergruppierungsgewinn angerechnet. ⁵Satz 1 gilt für den erstmaligen Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage entsprechend, sofern bei Eingruppierungen zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 30. Juni 2014 die vergleichbare Vergütungsgruppenzulage aufgrund von § 17 Absatz 5 nicht mehr gezahlt wurde.
- (4) ¹Der Antrag nach Absatz 3 Satz 1 und/oder nach Absatz 3 Satz 5 kann nur bis zum 31. Dezember 2015 gestellt werden (Ausschlussfrist) und wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück; nach dem Inkrafttreten der Entgeltordnung zum TV-H eingetretene Änderungen der Stufenzuordnung in der bisherigen Entgeltgruppe bleiben bei der Stufenzuordnung nach Absatz 3 Satz 2 und 3 unberücksichtigt. ²Ruht das Arbeitsverhältnis am 1. November 2014, gilt die Ausschlussfrist nach Satz 1, mindestens jedoch eine Ausschlussfrist von einem Jahr ab Wiederaufnahme der Tätigkeit; der Antrag wirkt auf den 1. Juli 2014 zurück.
- (5) Abweichend von den Absätzen 2 und 3 sind Beschäftigte mit einem Anspruch auf die bisherige Zulage nach § 17 Absatz 8 stufengleich und unter Beibehaltung der in ihrer Stufe zurückgelegten Stufenlaufzeit in die Entgeltgruppe 14 überleitet.
- (6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für Beschäftigte, die zwischen dem 1. Juli 2014 und dem 31. Oktober 2014 eingestellt worden sind, entsprechend.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Beschäftigte, die unter § 17 Absatz 10 fallen.

§ 29a Besitzstandsregelung für die Techniker-, Meister- und Programmiererzulage sowie die Außendienstzulage in der Steuerverwaltung am 1. Januar 2020

¹Beschäftigten, denen am 31. Dezember 2019

- eine persönliche Besitzstandszulage nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3,
- eine persönliche Zulage nach § 17 Absatz 6 oder
- eine Zulage nach §§ 5, 7, 9 und 10 des Tarifvertrages über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982 in der am 31. März 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit Anlage 1 Teil B Nr. 6

in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung zugestanden hat, erhalten für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit eine Besitzstandszulage in Höhe

ihrer bisherigen Zulage. ²Die Besitzstandszulage nach Satz 1 entfällt für Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht nach § 38b TV-H Gebrauch machen. ³Die Zulagen nach Satz 1 entfallen für Beschäftigte, die nach den Vorbemerkungen des Teils II

- Abschnitt 3,
- Abschnitt 7,
- Abschnitt 9 Unterabschnitt 1,
- Abschnitt 15,
- Abschnitt 19 Unterabschnitt 5,
- Abschnitt 20,
- Abschnitt 22 oder
- Abschnitt 23 Unterabschnitt 2 und 3

eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Techniker-, Meister- und Programmierzulage oder Außendienstzulage in der Steuerverwaltung erhalten. ⁴Eine Besitzstandszulage nach Satz 1, die betragsmäßig der alten Techniker- oder Programmierzulage entspricht, steht neben einer Zulage nach dem Tarifvertrag, der nach Nr. 7 der Anlage 1 Teil C fortgilt, nicht zu.

5. Abschnitt

Übergangs- und Schlussvorschrift

§ 30 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts treten am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Die Vorschriften des 1. bis 5. Abschnitts können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2012.
- (3) § 21 Absätze 1 bis 4 können mit einer Frist von drei Kalendermonaten zum 31. Dezember jedes Kalenderjahres gekündigt werden, frühestens jedoch zum 31. Dezember desjenigen Jahres, in dem die volle Angleichung nach § 21 Absatz 2 erreicht ist.
- (4) Die §§ 17 und 18 einschließlich Anlagen können ohne Einhaltung einer Frist, jedoch nur insgesamt, schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Januar 2026; die Nachwirkung dieser Vorschriften wird ausgeschlossen.
- (5) ¹Die nach § 25 Absatz 5 fortgeltenden Regelungen können – auch einzeln – von jeder Tarifvertragspartei mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden. ²Die Nachwirkung (§ 4 Absatz 5 Tarifvertragsgesetz) wird nicht ausgeschlossen.

6. Abschnitt

Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an Universitätskliniken in § 41 TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts

§ 31 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Ärztinnen und Ärzte,

auf deren Arbeitsverhältnis zum Land der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961 in der Fassung vom 31. Januar 2003, am 31. Dezember 2009 Anwendung findet,

deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbesteht und

die am 1. Januar 2010 unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallen,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollerklärung zu § 31 Absatz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2011 sind Unterbrechungen von bis zu insgesamt einem Monat unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für Ärztinnen und Ärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2009 beginnt und die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallen.
- (3) Die Bestimmungen des § 41 TV-H gelten, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 32 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41 TV-H

- (1) ¹§ 41 TV-H ersetzt in Verbindung mit diesem Abschnitt für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallenden Ärztinnen und Ärzte (§ 31 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil A und Teil B aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in der Anlage zu diesem Abschnitt nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung zum 1. Januar 2010, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 32 Absatz 1:

¹Die Anlage zu diesem Abschnitt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält – über die Anlage zu diesem Abschnitt Teil A hinaus – die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die am 1. Januar 2010 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außerkrafttreten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

- (2) ¹Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an § 41 TV-H anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollerklärung zu § 32 Absatz 2:

Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2010 ersetzt, die

- a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt stehen,
- b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder
- c) zusammen mit § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt zu Doppelleistungen führen würden.

Protokollerklärung zu § 32 Absatz 3:

Der TV-Ärzte Hessen bleibt hiervon unberührt.

- (4) Die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des § 41 TV-H fallenden Ärztinnen und Ärzte jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollerklärung zu § 32 Absatz 4:

Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts entsprechend.

§ 33 Überleitung in den § 41 TV-H

Ärztinnen und Ärzte werden am 1. Januar 2010 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den § 41 TV-H übergeleitet.

§ 34 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

¹Für die Überleitung der Ärztinnen und Ärzte gilt die Entgeltordnung gemäß Nr. 10 Absatz 1 des § 41 TV-H. ²Ärztinnen und Ärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-H.

§ 35 Stufenzuordnung

¹Ärztinnen und Ärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Ärztinnen und Ärzte (Nr. 13 des § 41 TV-H) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 34 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Berücksichtigung von Vorzeiten ärztlicher/fachärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt Nr. 10 Absatz 7 des § 41 TV-H.

§ 36 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2009 nach den Absätzen 2 bis 5 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 34 und 35 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.

- (2) ¹Das Vergleichsentgelt setzt sich aus Grundvergütung, allgemeiner Zulage, Ortszuschlag der Stufe 1 oder 2 (§§ 26, 29 Abschnitt B Absatz 1 oder 2 BAT) und einem Zwölftel des Zuwendungsbetrages nach § 2 des Tarifvertrages über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973 zusammen. ²Ist auch eine andere Person als die überzuleitende Ärztin oder der überzuleitende Arzt im Sinne von § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT ortszuschlagsberechtigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigt, wird die Stufe 1 und der jeweilige Anteil des Unterschiedsbetrages der Ortszuschlagsstufe 1 und 2 beziehungsweise des Familienzuschlags der Stufe 1, den die andere Person aufgrund von Teilzeitbeschäftigung nicht mehr erhält, zugrunde gelegt; findet § 41 TV-H am 1. Januar 2010 auch auf die andere Person Anwendung, geht der jeweils individuell zustehende Teil des Unterschiedsbetrages zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlags in das Vergleichsentgelt ein.
- (3) Ärztinnen und Ärzte, die im Januar 2010 bei Fortgeltung des bisherigen Rechts die Grundvergütung der nächsthöheren Lebensaltersstufe erhalten hätten, werden für die Bemessung des Vergleichsentgelts so behandelt, als wäre der Stufenaufstieg bereits im Dezember 2009 erfolgt.
- (4) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 36 Absatz 4:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollzeitbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Die zeitanteilige Kürzung des auf den Ehegattenanteil im Ortszuschlag entfallenden Betrages (Absatz 2 Satz 2, 2. Halbsatz) unterbleibt nach Maßgabe des § 29 Abschnitt B Absatz 5 Satz 2 BAT. ³Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (5) Für Ärztinnen und Ärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2009 Bezüge erhalten, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2009 Bezüge erhalten; in den Fällen des § 27 Abschnitt A Absatz 7 BAT werden die Ärztinnen und Ärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2009 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (6) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 § 41 TV-H um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollerklärung zu § 36 Absatz 6:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 37 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2009 zu berücksichtigende Kinder wird der kinderbezogene Anteil im Ortszuschlag des BAT in der für Dezember 2009 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach

dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhegehaltordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Ärztin oder der Arzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen sowie die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Monat Dezember 2009 vorliegt, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärung zu § 37 Absatz 1 Satz 1:

¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2009 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 36 Absatz 5. ⁴Diejenigen Ärztinnen und Ärzte, die im Dezember 2009 nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Anteil im Ortszuschlag erhalten haben und bis zum 31. Januar 2010 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vornehmen, haben Anspruch auf die Besitzstandszulage nach Satz 1. ⁵Die Höhe der Besitzstandszulage ist so zu bemessen, als hätten die Ärztinnen und Ärzte bereits im Dezember 2009 Anspruch auf Kindergeld gehabt.

- (2) Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-H ist anzuwenden.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für zwischen dem 1. Januar 2010 und dem 31. Oktober 2010 geborene Kinder der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte.
- (4) Die Besitzstandszulage nach Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach Nr. 13 Absatz 2 des § 41 TV-H um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollerklärung zu § 37 Absatz 4:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 38 Strukturausgleich

- (1) ¹Übergeleitete Fachärztinnen und Fachärzte, die
 - am 31. Dezember 2009 Grundvergütung aus den Lebensaltersstufen 45 oder 47 der Vergütungsgruppe I a BAT beziehen und

- ab 1. Januar 2010 in die Entgeltgruppe Ä 4 eingruppiert sind, erhalten ab Januar 2010 einen nicht dynamischen Strukturausgleich zusätzlich zu ihrem monatlichen Entgelt. ²Der Strukturausgleich beträgt monatlich bei Anspruch auf Grundvergütung am 31. Dezember 2009 aus

Lebensaltersstufe	Höhe
45	90,- €
47	190,- €.

- (2) Teilzeitbeschäftigten steht der Strukturausgleich anteilig zu (Nr. 19 Absatz 2 des § 41 TV-H).

Protokollerklärung zu § 38 Absatz 2:

Bei späteren Veränderungen der individuellen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit der Ärztin oder des Arztes ändert sich der Strukturausgleich entsprechend.

- (3) ¹Bei Höhergruppierungen und allgemeinen Entgelterhöhungen wird der Unterschiedsbetrag zum bisherigen Entgelt auf den Strukturausgleich angerechnet. ²Dasselbe gilt für die Zahlung von Zulagen nach Nrn. 12 und 14 Absatz 3 des § 41 TV-H.

§ 39 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

- (1) ¹Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die nicht in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird abweichend von Nr. 17 Absatz 2 des § 41 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses der Krankengeldzuschuss in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem festgesetzten Nettokrankengeld oder der entsprechenden gesetzlichen Nettoleistung und dem Nettoentgelt (Nr. 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 des § 41 TV-H) gezahlt. ²Nettokrankengeld ist das um die Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung reduzierte Krankengeld. ³Bei Ärztinnen und Ärzten, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungsfrei oder die von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, werden bei der Berechnung des Krankengeldzuschusses diejenigen Leistungen zugrunde gelegt, die ihnen als Pflichtversicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung zustünden.
- (2) ¹Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Absatzes 1 erhalten längstens bis zum Ende der 26. Woche seit dem Beginn ihrer über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit oder Arbeitsverhinderung infolge einer Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation ihr Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-H fortgezahlt. ²Tritt nach dem 1. Januar 2010 Arbeitsunfähigkeit infolge derselben Krankheit ein, werden die Zeiten der Entgeltfortzahlung nach Satz 1 auf die Fristen gemäß Nr. 17 des § 41 TV-H angerechnet.
- (3) ¹Bei Ärztinnen und Ärzten, für die bis zum 31. Dezember 2009 § 71 BAT gegolten hat und die in der privaten Krankenversicherung versichert sind, wird anstelle des Krankengeldzuschusses nach Nr. 17 Absatz 2 und 3 des § 41 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses das Entgelt nach Nr. 16 des § 41 TV-H bis zur Dauer von 26 Wochen gezahlt. ²Nr. 17 Absatz 4 des § 41 TV-H findet auf die

Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung. ³Die Sätze 1 und 2 gelten auf Antrag entsprechend für bisher unter § 71 BAT fallende Ärztinnen und Ärzte, die freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind und am 19. Mai 2006 (Stichtag) einen Anspruch auf Krankengeld erst ab der 27. Woche der Arbeitsunfähigkeit hatten; der Antrag ist bis zum 28. Februar 2010 zu stellen.

Protokollerklärung zu § 39:

¹Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziffer 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Ärztinnen und Ärzte, die am 31. Dezember 2009 noch Anspruch auf Beihilfe haben, unberührt. ²Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

§ 40 Beschäftigungszeit

Für die Dauer des über den 31. Dezember 2009 hinaus fortbestehenden Arbeitsverhältnisses werden die vor dem 1. Januar 2010 nach Maßgabe der jeweiligen tarifrechtlichen Vorschriften anerkannten Beschäftigungszeiten als Beschäftigungszeit im Sinne der Nr. 27 Absatz 2 des § 41 TV-H berücksichtigt.

§ 41 Urlaub

- (1) ¹Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2009 auf das Urlaubsjahr 2010 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Vorschriften. ²Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des § 41 TV-H anzuwenden.
- (2) ¹In den Fällen des § 48a BAT wird der nach der Arbeitsleistung im Kalenderjahr 2009 zu bemessende Zusatzurlaub im Kalenderjahr 2010 gewährt. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) ¹Für Ärztinnen und Ärzte, die im Kalenderjahr 2009 nach Maßgabe des Artikels III des Tarifvertrages zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Ärztinnen und Ärzte bis einschließlich des Geburtsjahrganges 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

§ 42 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der Ärztin oder dem Arzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

§ 43 Abrechnung unständiger Bezügebestandteile

¹Bezüge im Sinne des § 36 Absatz 1 Unterabsatz 2 BAT für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2009 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2009 abgerechnet. ²Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2010 bis 31. März 2010 ist die am 31. Dezember 2009 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (Nr. 16 Satz 2 des § 41 TV-H) heranzuziehen. ³Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

§ 44 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2009 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Ärztinnen und Ärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 45 Änderung des Beschäftigungsumfangs im Zuge der Arbeitszeitverlängerung

- (1) ¹Die Ärztin oder der Arzt erhält das Recht, 38,5 Wochenstunden zu arbeiten, wenn ihr oder sein Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2009 keine besondere Vertragsabrede zur Arbeitszeit auf Basis des sog. Staffelmodells des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport enthält und dringende betriebliche oder dienstliche Gründe einer Teilzeitbeschäftigung nicht entgegenstehen; die Ärztin oder der Arzt erhält hierfür das entsprechende zeitanteilige Entgelt. ²Die Geltendmachung des Rechts muss bis zum 28. Februar 2010 und mindestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Änderung des Beschäftigungsumfangs schriftlich erfolgen.
- (2) ¹Teilzeitbeschäftigte, deren Arbeitsvertrag am 31. Dezember 2009 eine feste Wochenstundenzahl enthält, können mit dem Arbeitgeber individuell vereinbaren, die Wochenstundenzahl so zu erhöhen, dass das Verhältnis der neu vereinbarten Wochenstundenzahl zur regelmäßigen Wochenarbeitszeit dem Verhältnis zwischen ihrer bisherigen Wochenstundenzahl und der früher geltenden regelmäßigen Wochenarbeitszeit entspricht. ²Zur Geltendmachung des Rechts gilt Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

Protokollerklärung zu § 45:

§ 45 gilt nicht für Ärztinnen und Ärzte in Altersteilzeit.

§ 46 Auszahlung des Entgelts

¹Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Ärztinnen und Ärzte des Universitätsklinikums Gießen/Marburg nach Maßgabe des § 41 TV-H erfolgt spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat März 2010. ²Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate Januar und Februar 2010 Abschlagszahlungen zu leisten. ³Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens der Vergütung entsprechen, welche der Ärztin oder dem Arzt für den Kalendermonat Dezember 2009 ausgezahlt wurde.

§ 47 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der 6. Abschnitt tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.
- (2) Der 6. Abschnitt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Mai 2013.

7. Abschnitt

Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte an dem Universitätsklinikum Gießen und Marburg in § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H und Regelung des Übergangsrechts

§ 48 Geltungsbereich

- (1) Dieser Abschnitt gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte,
 - die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H fallen und

- deren Arbeitsverhältnis zum Land über den 31. Dezember 2012 hinaus fortbestand,

für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses.

Protokollnotiz zu § 48 Absatz 1:

In der Zeit bis zum 31. Dezember 2014 sind Unterbrechungen von bis zu einem Monat unschädlich.

- (2) Nur soweit nachfolgend ausdrücklich bestimmt, gelten die Vorschriften dieses Abschnitts auch für Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Arbeitsverhältnis zum Land nach dem 31. Dezember 2012 beginnt und die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H fallen.
- (3) Die Bestimmungen des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H gelten, soweit dieser Abschnitt keine abweichenden Regelungen trifft.

§ 49 Ersetzung bisheriger Tarifverträge durch § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H

- (1) ¹§ 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H ersetzt in Verbindung mit diesem Abschnitt für die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 48 Absatz 1 und 2) die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil A aufgeführten Tarifverträge (einschließlich deren Anlagen) beziehungsweise Tarifvertragsregelungen, soweit im § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in der Anlage nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. ²Die Ersetzung erfolgt mit Wirkung vom 1. Januar 2013, soweit kein abweichender Termin bestimmt ist.

Protokollnotiz zu § 49 Absatz 1:

¹Die Anlage zu diesem Abschnitt Teil B (Liste der ersetzten Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen) enthält – über die Anlage zu diesem Abschnitt Teil A hinaus – die Tarifverträge beziehungsweise die Tarifvertragsregelungen, die mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ohne Nachwirkung außer Kraft treten. ²Ist für diese Tarifvorschriften in der Liste ein abweichender Zeitpunkt für das Außer-Kraft-Treten beziehungsweise eine vorübergehende Fortgeltung vereinbart, beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf deren bisherigen Geltungsbereich.

- (2) ¹Tarifverträge, die vom Land Hessen abgeschlossen wurden, sind hinsichtlich ihrer Weitergeltung zu prüfen und bei Bedarf durch die Tarifvertragsparteien an § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H anzupassen. ²Das Recht zur Kündigung der in Satz 1 genannten Tarifverträge bleibt unberührt.

Protokollnotiz zu § 49 Absatz 2:

Entsprechendes gilt für Tarifverträge, die von der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) anstelle bezirklicher Regelungen des Landes Hessen vor dem 1. April 2004 vereinbart worden sind.

- (3) Im Übrigen werden solche Tarifvertragsregelungen mit Wirkung vom 1. Januar 2013 ersetzt, die
 - a) materiell in Widerspruch zu Regelungen des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts stehen,
 - b) einen Regelungsinhalt haben, der nach dem Willen der Tarifvertragsparteien durch § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H beziehungsweise diesen Abschnitt ersetzt oder aufgehoben worden ist, oder

- c) zusammen mit § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H beziehungsweise diesem Abschnitt zu Doppelleistungen führen würden.
- (4) ¹Die in der Anlage zu diesem Abschnitt Teil C (Liste der fortgeltenden Tarifverträge) aufgeführten Tarifverträge und Tarifvertragsregelungen gelten im Land für die unter den Geltungsbereich des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H fallenden Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 48 Absatz 1 und 2) jeweils in ihrer Fassung am 31. März 2004 fort, soweit im § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H, in diesem Abschnitt oder in den Anlagen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

Protokollnotiz zu § 49 Absatz 4:

Unbeschadet des Satzes 1 beschränkt sich die Fortgeltung dieser Tarifverträge auf den bisherigen Geltungsbereich.

- (5) Soweit in nicht ersetzten Tarifverträgen und Tarifvertragsregelungen auf Vorschriften verwiesen wird, die aufgehoben oder ersetzt worden sind, gelten an deren Stelle bis zu einer redaktionellen Anpassung die Regelungen des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H beziehungsweise dieses Abschnitts entsprechend.

§ 50 Überleitung in § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H

Zahnärztinnen und Zahnärzte werden mit Wirkung vom 1. Januar 2013 gemäß den nachfolgenden Regelungen in den § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H übergeleitet.

§ 51 Entgeltgruppenzuordnung (Eingruppierung)

¹Für die Überleitung der Zahnärztinnen und Zahnärzte gilt die Entgeltordnung gemäß § 41a Nr. 4 Ziff. 1 TV-H. ²Zahnärztinnen und Zahnärzte werden in die Entgeltgruppe eingruppiert, die sie erreicht hätten, wenn diese Entgeltordnung bereits seit Beginn ihres Arbeitsverhältnisses zum Land gegolten hätte. ³Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Entgeltgruppenzuordnung gilt § 41a Nr. 4 Ziff. 2 TV-H.

§ 52 Stufenzuordnung

¹Zahnärztinnen und Zahnärzte werden derjenigen Stufe der Entgeltgruppe zugeordnet, die sie erreicht hätten, wenn die Entgelttabelle für Zahnärztinnen und Zahnärzte (§ 41a Nr. 6 TV-H) bereits seit Beginn ihrer Zugehörigkeit zu der für sie nach § 51 maßgeblichen Entgeltgruppe gegolten hätte. ²Für die Berücksichtigung von Vorzeiten zahnärztlicher/fachzahnärztlicher Tätigkeit bei der Stufenzuordnung gilt § 41a Nr. 4 Ziff. 2 TV-H.

§ 53 Vergleichsentgelt

- (1) ¹Es wird ein Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge für Dezember 2012 nach den Absätzen 2 bis 4 gebildet. ²Ist das Vergleichsentgelt höher als das nach den §§ 51 und 52 maßgebende Tabellenentgelt (Besitzstand), wird das Vergleichsentgelt so lange gezahlt, bis das Tabellenentgelt das Vergleichsentgelt erreicht.
- (2) Das Vergleichsentgelt setzt sich aus dem Tabellenentgelt (§ 15 TV-H), der Zulage nach § 16 Absatz 5 TV-H, einem Zwölftel des Jahressonderzahlungsbetrages nach § 20 TV-H, der Kinderzulage nach § 23a TV-H und dem Strukturausgleich nach § 12 zusammen.
- (3) Bei Teilzeitbeschäftigten wird das Vergleichsentgelt auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten bestimmt.

Protokollerklärung zu § 53 Absatz 3:

¹Lediglich das Vergleichsentgelt wird auf der Grundlage der Bezüge eines entsprechenden Vollbeschäftigten ermittelt; sodann wird nach der Stufenzuordnung das zustehende Entgelt zeitanteilig berechnet. ²Neue Ansprüche entstehen hierdurch nicht.

- (4) Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die nicht für den ganzen Kalendermonat Dezember 2012 Bezüge erhalten haben, wird das Vergleichsentgelt so bestimmt, als hätten sie für den ganzen Dezember 2012 Bezüge erhalten; in Fällen von Beurlaubungen ohne Fortzahlung des Entgelts bzw. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses aus einem anderen Grund werden die Zahnärztinnen und Zahnärzte für das Vergleichsentgelt so gestellt, als hätten sie am 1. Dezember 2012 die Arbeit wieder aufgenommen.
- (5) Das Vergleichsentgelt verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 41a Nr. 6 TV-H um die Hälfte des für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatzes der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollerklärung zu § 53 Absatz 5:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt, halbiert und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

§ 54 Kinderbezogene Entgeltbestandteile

- (1) ¹Für im Dezember 2012 nach § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 zu berücksichtigende Kinder werden die kinderbezogenen Entgeltbestandteile i.S.d. § 11 in der für Dezember 2012 zustehenden Höhe als Besitzstandszulage fortgezahlt, solange für diese Kinder Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz ununterbrochen gezahlt wird oder ohne Berücksichtigung des § 64 oder § 65 Einkommensteuergesetz oder des § 3 oder § 4 Bundeskindergeldgesetz gezahlt würde. ²Die Besitzstandszulage entfällt ab dem Zeitpunkt, zu dem einer anderen Person, die im öffentlichen Dienst steht oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, für ein Kind, für welches die Besitzstandszulage gewährt wird, das Kindergeld gezahlt wird; die Änderung der Kindergeldberechtigung hat die Zahnärztin oder der Zahnarzt dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich anzuzeigen. ³Unterbrechungen der Kindergeldzahlung wegen Ableistung von Grundwehrdienst, Zivildienst oder Wehrübungen, die Ableistung eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres sowie des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes sind unschädlich; soweit die unschädliche Unterbrechung bereits im Dezember 2012 vorlag, wird die Besitzstandszulage ab dem Zeitpunkt des Wiederauflebens der Kindergeldzahlung gewährt.

Protokollerklärungen zu § 54 Absatz 1 Satz 1:

1. *¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung im Dezember 2012 bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit oder Ablauf der Krankenbezugsfristen ist für das Entstehen des Anspruchs auf die Besitzstandszulage unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird die*

Besitzstandszulage nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weitergezahlt. ³Die Höhe der Besitzstandszulage nach Satz 1 richtet sich nach § 53 Absatz 4.

2. *Auf die nach Absatz 1 Satz 1 zu berücksichtigenden Kinder entfällt der Zulagenbetrag, der sich aus der für die Anwendung des EStG oder des BKG maßgebenden Reihenfolge der Kinder ergibt.*

(2) § 41 Nr. 19 Absatz 2 TV-H ist anzuwenden.

(3) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 1 verändert sich bei Anpassung der Entgelttabelle nach § 41a Nr. 6 TV-H um den für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vomhundertsatz der Erhöhung gemäß ihrem ungewichteten Durchschnitt.

Protokollerklärung zu § 54 Absatz 3:

Zur Ermittlung des für eine Entgeltgruppe geltenden Erhöhungssatzes werden die für die Stufen der Entgeltgruppe jeweils vereinbarten Vomhundertsätze der Erhöhung zusammengerechnet, durch die Anzahl der Stufen der Entgeltgruppe geteilt und auf eine Stelle hinter dem Komma kaufmännisch gerundet.

(4) Der Zulagenbetrag nach § 11 Absatz 1 Satz 2 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt und verändert sich nicht bei allgemeinen Entgeltanpassungen.

§ 55 Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

(1) Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 1 gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 41 Nr. 17 Absatz 2 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Nettoentgelt im Sinne des § 13 Absatz 1 Satz 1 das Entgelt nach § 41 Nr. 17 Absatz 2 Satz 3 und 4 TV-H zugrunde gelegt wird.

(2) ¹Bei Zahnärztinnen und Zahnärzten, für die bis zum 31. Dezember 2012 § 13 Absatz 3 Satz 1 gegolten hat, wird diese Tarifvorschrift abweichend von § 41 Nr. 17 Absatz 2 und 3 TV-H für die Dauer des über den 31. Dezember 2012 hinaus ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weiter angewandt mit der Maßgabe, dass als Entgelt im Sinne des § 13 Absatz 3 Satz 1 das Entgelt nach § 41 Nr. 16 TV-H gezahlt wird. ²§ 41 Nr. 17 Absatz 4 TV-H findet auf die Entgeltfortzahlung nach Satz 1 entsprechende Anwendung.

Protokollerklärung zu § 55:

¹Ansprüche nach den §§ 2 Absatz 1 Ziff. 4, 18 Absatz 4 der Hessischen Beihilfenverordnung bleiben für übergeleitete Zahnärztinnen und Zahnärzte, die am 31. Dezember 2012 noch Anspruch auf Beihilfe hatten, unberührt. ²Änderungen der Hessischen Beihilfenverordnung sind zu berücksichtigen.

§ 56 Beschäftigungszeit

¹Als Beschäftigungszeit i.S.d. § 41 Nr. 27 Absatz 2 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind. Als Beschäftigungszeit i.S.d. § 41 Nr. 27 Absatz 2 Satz 1 bis 3 TV-H werden die bis zum 31. Dezember 2012 zurückgelegten Zeiten berücksichtigt, die nach Maßgabe des § 34 Absatz 3 Satz 1 und 2 TV-H als Beschäftigungszeit anerkannt sind.

§ 57 Urlaub

- (1) ¹Die Übertragung des Erholungsurlaubs für das Urlaubsjahr 2012 auf das Urlaubsjahr 2013 erfolgt nach den bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Vorschriften. ²Für die Bemessung des Urlaubsentgelts sind die Regelungen des § 41 TV-H anzuwenden.
- (2) ¹Für Zahnärztinnen und Zahnärzte, die im Kalenderjahr 2012 nach Maßgabe des § 15 Absatz 5 einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 33 Arbeitstagen erworben haben, sind hinsichtlich der Dauer des Erholungsurlaubs weiterhin die für die Beamtinnen und Beamten des Landes jeweils geltenden Vorschriften maßgebend. ²Entsprechendes gilt für Zahnärztinnen und Zahnärzte bis einschließlich Geburtsjahrgang 1969 mit der Maßgabe, dass sie einen Anspruch auf Erholungsurlaub von 31 Arbeitstagen haben.

§ 58 Abgeltung

Durch Vereinbarung mit der Zahnärztin oder dem Zahnarzt können Entgeltbestandteile aus Besitzständen pauschaliert oder abgefunden werden.

§ 59 Abrechnung unständiger Entgeltbestandteile

¹Entgeltbestandteile im Sinne des § 24 Absatz 1 Satz 4 TV-H für Arbeitsleistungen bis zum 31. Dezember 2012 werden nach den bis dahin jeweils geltenden Regelungen zum 31. Dezember 2012 abgerechnet. ²Für Entgeltfortzahlungsfälle im Zeitraum 1. Januar 2013 bis 31. März 2013 ist die am 31. Dezember 2012 maßgebliche Berechnungsgrundlage als Tagesdurchschnitt (§ 41 Nr. 16 Satz 2 TV-H) heranzuziehen. ³Im Fall der Fortzahlung von Entgelt im Krankheitsfall gilt Satz 2 auch für eine über den 31. März 2013 hinaus ununterbrochen andauernde Erkrankung bis zu deren Ende.

§ 60 Nebentätigkeiten

Für bis zum 31. Dezember 2012 genehmigte Nebentätigkeiten der übergeleiteten Zahnärztinnen und Zahnärzte gelten die bisher anzuwendenden Bestimmungen weiter; eine arbeitsvertragliche Neuregelung bleibt unberührt.

§ 61 Auszahlung des Entgelts

¹Die korrekte Abrechnung und Auszahlung des Tabellenentgelts und der sonstigen Entgeltbestandteile der überzuleitenden Zahnärztinnen und Zahnärzte des Universitätsklinikums Gießen und Marburg nach Maßgabe des § 41a TV-H i.V.m. § 41 TV-H soll spätestens mit der Auszahlung des Entgelts für den Kalendermonat November 2013 erfolgen. ²Das Land ist in diesem Fall verpflichtet, für die Monate September und Oktober 2013 Abschlagszahlungen zu leisten. ³Die Höhe der Abschlagszahlungen muss mindestens dem Entgelt entsprechen, welches der Zahnärztin oder dem Zahnarzt für den Kalendermonat Dezember 2012 ausgezahlt wurde.

§ 62 Inkrafttreten, Laufzeit

- (1) Der 7. Abschnitt tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2013 in Kraft.
- (2) Der 7. Abschnitt kann ohne Einhaltung einer Frist schriftlich gekündigt werden, frühestens zum 31. Dezember 2017.

Teil A

- Ersetzte Tarifverträge -

1. Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.
2. Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb) vom 6. Dezember 1995, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 4 vom 31. Januar 2003 zum Manteltarifvertrag für Arbeiterinnen und Arbeiter des Bundes und der Länder (MTArb).

Teil B

- Ersetzte Tarifverträge bzw. Tarifvertragsregelungen -

Vorbemerkungen:

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-H Teil B abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Soweit einzelne Tarifvertragsregelungen vorübergehend fortgelten, erstreckt sich die Fortgeltung auch auf Beschäftigte im Sinne des § 1 Absatz 2 TVÜ-H.
 1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
 2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
 3. Monatslohntarifvertrag Nr. 5 zum MTArb vom 31. Januar 2003
 4. Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis der Länder zum MTArb (TV Lohngruppen-TdL) vom 11. Juli 1966
 5. Tarifvertrag über Zusatzurlaub für gesundheitsgefährdende Arbeiten für Arbeiter der Länder vom 17. Dezember 1959
 6. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
 7. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
 - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-H.
 8. Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963
 - Fortgeltung in der am 31. März 2004 geltenden Fassung bis zum Inkrafttreten einer tariflichen Neuregelung der Erschwerniszuschläge gemäß § 19 TV-H.

Abschnitte A und M des Zuschlagskatalogs zum Tarifvertrag über die Lohnzuschläge gemäß § 29 MTL II (TVZ zum MTL) vom 9. Oktober 1963 gelten nicht für Beschäftigte im Sinne des § 38 Absatz 4 Satz 2 TV-H im Unterhaltungs- und Instandsetzungsdienst des Außendienstes der Straßen- und Verkehrsverwaltung, § 50 TV-H.

9. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
10. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Arbeiter (Länder) vom 17. Dezember 1970
11. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
12. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Arbeiter des Bundes und der Länder vom 12. Oktober 1973
13. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
14. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977
15. Tarifvertrag zur Regelung der Rechtsverhältnisse der Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
16. Entgelttarifvertrag Nr. 12 für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 31. Januar 2003
17. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
18. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
19. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Ärzte/Ärztinnen im Praktikum vom 10. April 1987
20. Vereinbarung über die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze im öffentlichen Dienst vom 17. Juli 1996
21. Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer des Bundes und der Länder sowie von Arbeitnehmern kommunaler Verwaltungen und Betriebe (Versorgungs-TV) vom 4. November 1966
22. Tarifvertrag zur Ergänzung des Tarifvertrages über das Lohngruppenverzeichnis zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder vom 11. Juli 1966 i.d.F. des ÄndTV vom 19. Juni 1975 i.V.m. dem Tarifvertrag vom 22. März 1991 zur Aufhebung des TV vom 11. Juli 1966

Teil C

- Fortgeltende Tarifverträge -

Vorbemerkung:

- I. Die nachfolgende Liste ist noch nicht abschließend. Sobald die Verhandlungen der Tarifvertragsparteien zu Anlage 1 TVÜ-H Teil C abgeschlossen sind, ersetzt die Neufassung diese Anlage.
- II. Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge gelten jeweils in ihrer Fassung Stand 31. März 2004 fort.
 1. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
 2. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Arbeiter des Bundes und der Länder (RatSchTV Arb) vom 9. Januar 1987
 3. (aufgehoben)
 4. Tarifvertrag zur Regelung des Übergangs in den Ruhestand für Angestellte im Flugverkehrskontrolldienst durch Altersteilzeitarbeit vom 26. März 1999
 5. Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Waldarbeiter der Länder und Gemeinden sowie der Arbeiter in den landwirtschaftlichen Betrieben und in den Weinbaubetrieben der Länder (Tarifvertrag Altersversorgung-Wald – ATV-W) vom 18. November 2002
 6. Tarifvertrag über den Geltungsbereich der für den öffentlichen Dienst in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Tarifverträge vom 1. August 1990
 7. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
 8. Tarifvertrag über Zulagen an Arbeiter bei den Sicherheitsdiensten der Länder vom 9. Februar 1978
 9. (aufgehoben)
 10. Tarifvertrag über die Ausführung von Arbeiten im Gedingeverfahren im Bereich der SR 2 b des Abschnitts B der Anlage 2 MTArb (Gedingerichtlinien) vom 15. Mai 1962
 11. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
 12. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Arbeiter vom 16. März 1974
 13. (unbesetzt)
 14. (unbesetzt)
 15. Tarifvertrag vom 25. Juni 1964 über die Regelung der Arbeitsbedingungen des Abendpersonals bei den staatlichen Theatern in Hessen gemäß Nr. 1 Abs. 2 SR 2 g MTL II
 16. (unbesetzt)
 17. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass der Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 bereits mit Inkrafttreten des MTArb zum 1. März 1996 außer Kraft getreten ist.

Das Land Hessen erklärt, dass die Besitzstände aus dem Tarifvertrag zu § 73 MTL II betr. Besitzstandswahrung vom 27. Februar 1964 für die seit dem 29. Februar 1996 in einem ununterbrochenen Arbeitsverhältnis stehenden Arbeiterinnen und Arbeiter des Landes Hessen, deren Arbeitsverhältnis beim Inkrafttreten des TV-H fortbesteht, für die Dauer des ununterbrochen fortbestehenden Arbeitsverhältnisses weitergelten, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2024. Die Weitergeltung tritt mit Inkrafttreten einer etwaigen Neuregelung der Tätigkeitsmerkmale gemäß Einigungspapier vom 29. März 2019 (Anlage 2, Ziffer 8) ohne Nachwirkung außer Kraft. Grundlage für die Ermittlung der Zeitzuschläge sind die nach Anlage 6 zum TV EVerb-H 2009/2010 ab 1. April 2009 gültigen Monatstabellenlöhne.

Ferner gelten bis zu einer Neuregelung diejenigen Tarifregelungen in der am 31. März 2004 geltenden Fassung fort, die Eingruppierungsregelungen enthalten.

Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für am 31. Dezember 2009/1. Januar 2010 vorhandene Beschäftigte für die Überleitung

Teil A

Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15 Ü	I	Keine
15	Keine Stufe 6 Ia Ia nach Aufstieg aus Ib Ib mit ausstehendem Aufstieg nach Ia	Keine
14	Keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia Ib nach Aufstieg aus IIa IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 5 oder 6 Jahren	Keine
13 Ü	Keine Stufe 6 IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib nach 11 oder 15 Jahren	Keine
13	Keine Stufe 6 IIa ohne Aufstieg nach Ib	Keine
12	Keine Stufe 6 IIa nach Aufstieg aus III III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa	Keine
11	Keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III	Keine
10	Keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVa nach Aufstieg aus IVb IVb mit ausstehendem Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa (Zuordnung zu Stufe 1)	Keine

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Va ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) IVb nach Aufstieg aus Vb (keine Stufe 6) Va mit ausstehendem Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in der Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb Vc nach Aufstieg aus VIb	8a 8 mit ausstehendem Aufstieg nach 8a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7a 7 mit ausstehendem Aufstieg nach 7a 7 nach Aufstieg aus 6 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc VIb nach Aufstieg aus VII	6a 6 mit ausstehendem Aufstieg nach 6a 6 nach Aufstieg aus 5 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 6 und 6a

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
5	VII mit ausstehendem Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb VII nach Aufstieg aus VIII	5a 5 mit ausstehendem Aufstieg nach 5a 5 nach Aufstieg aus 4 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4a 4 mit ausstehendem Aufstieg nach 4a 4 nach Aufstieg aus 3 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit ausstehendem Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII VIII nach Aufstieg aus IXb	3a 3 mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3a 3 nach Aufstieg aus 2 und 2a (keine Stufe 6) 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a mit ausstehendem Aufstieg nach 3 und 3a 2a nach Aufstieg aus 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 3 (keine Stufe 6) 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
2 Ü	Keine	2a 2 mit ausstehendem Aufstieg nach 2a 2 nach Aufstieg aus 1 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXa IXb mit ausstehendem Aufstieg nach VIII IXb mit ausstehendem Aufstieg nach IXa IXb nach Aufstieg aus X (keine Stufe 6) X (keine Stufe 6)	1a (keine Stufe 6) 1 mit ausstehendem Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)
1	Keine	Keine

Teil B

Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen

Vergütungsgruppen die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe
15 Ü	I	-
15	Ia	-
14	Ib	Ib nach Aufstieg aus IIa
13	IIa	IIa ohne Aufstieg nach Ib IIa mit ausstehendem Aufstieg nach Ib
12	-	IIa nach Aufstieg aus III IIa nach Aufstieg aus IIb III mit ausstehendem Aufstieg nach IIa IIb mit ausstehendem Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa III nach Aufstieg aus IVa IVa mit ausstehendem Aufstieg nach III
10	IVa	IV a ohne Aufstieg nach III IV a nach Aufstieg aus IVb IV b mit ausstehendem Aufstieg nach IVa
9	IVb Vb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)	IVb ohne Aufstieg nach IVa IVb nach Aufstieg aus Vb Vb mit ausstehendem Aufstieg nach IVb Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vb nach Aufstieg aus Vc (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5) Vb nach Aufstieg aus VI b (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufe 5)
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc nach Aufstieg aus VIb

Entgelt- gruppe	Überleitung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe	Überleitung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe
		Vc mit ausstehendem Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	Vlb ohne Aufstieg Vlb mit ausstehendem Aufstieg nach Vc Vlb mit ausstehendem Aufstieg nach Vb Vlb nach Aufstieg aus VII
5		VII VII mit ausstehendem Aufstieg nach Vlb

Strukturausgleiche für Angestellte

Angestellte, deren Ortszuschlag sich nach § 29 Abschnitt B Absatz 5 BAT bemisst, erhalten den entsprechenden Anteil, in jedem Fall aber die Hälfte des Strukturausgleichs für Verheiratete.

Soweit nicht anders ausgewiesen, beginnt die Zahlung des Strukturausgleichs am 1. Januar 2012. Die Angabe „nach ... Jahren“ bedeutet, dass die Zahlung nach den genannten Jahren ab dem Inkrafttreten des TV-H beginnt; so wird z. B. bei dem Merkmal "nach 4 Jahren" der Zahlungsbeginn auf den 1. Januar 2014 festgelegt, wobei die Auszahlung eines Strukturausgleichs mit den jeweiligen Monatsbezügen erfolgt. Die Dauer der Zahlung ist ebenfalls angegeben; dabei bedeutet „dauerhaft“ die Zahlung während der Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Ist die Zahlung „für“ eine bestimmte Zahl von Jahren angegeben, ist der Bezug auf diesen Zeitraum begrenzt (z. B. „für 5 Jahre“ bedeutet Beginn der Zahlung im Januar 2012 und Ende der Zahlung mit Ablauf Dezember 2016). Eine Ausnahme besteht dann, wenn das Ende des Zahlungszeitraumes nicht mit einem Stufenaufstieg in der jeweiligen Entgeltgruppe zeitlich zusammenfällt; in diesen Fällen wird der Strukturausgleich bis zum nächsten Stufenaufstieg fortgezahlt. Diese Ausnahmeregelung gilt nicht, wenn der Stufenaufstieg in die Endstufe erfolgt; in diesen Fällen bleibt es bei der festgelegten Dauer.

A. Angestellte (einschließlich Lehrkräfte), mit Ausnahme des Pflegepersonals im Sinne der Anlage 1b zum BAT

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe bei Inkrafttreten TVÜ	Aufstieg	Ortszuschlag Stufe 1, 2 bei Inkrafttreten TVÜ	Lebensaltersstufe	Höhe Ausgleichsbetrag	Dauer
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	23	40 €	für 4 Jahre
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	29	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	31	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	33	30 €	dauerhaft
2	X	IXb nach 2 Jahren	OZ 2	35	20 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	25	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	27	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	29	35 €	nach 4 Jahren dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	31	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	33	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	35	35 €	dauerhaft
3	VIII	ohne	OZ 2	37	20 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	29	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	31	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	33	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	35	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	37	50 €	dauerhaft
6	VIb	ohne	OZ 2	39	50 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	37	40 €	dauerhaft
8	Vc	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 1	29	60 €	für 12 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 1	33	60 €	für 7 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
9	Vb	ohne	OZ 2	27	90 €	nach 4 Jahren für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	29	90 €	für 7 Jahre
9	Vb	ohne	OZ 2	35	20 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	37	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	39	40 €	dauerhaft
9	Vb	ohne	OZ 2	41	40 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 6 Jahren	OZ 1	29	50 €	für 3 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	Vb	IVb nach 2, 3, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 1	35	60 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	31	50 €	für 4 Jahre
9	IVb	ohne	OZ 2	37	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
9	IVb	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 6 Jahren	OZ 2	29	70 €	für 7 Jahre
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVb	IVa nach 2, 4, 6 Jahren	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	35	40 €	für 4 Jahre
10	IVa	ohne	OZ 1	41	30 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 1	43	30 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	37	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	39	60 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
10	IVa	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	41	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	IVa	III nach 4, 6, 8 Jahren	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	41	40 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 1	43	40 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	37	70 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	39	70 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	41	85 €	dauerhaft
11	III	ohne	OZ 2	43	70 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	31	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 1	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	29	60 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
11	IIb	ohne	OZ 2	35	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
11	IIb	ohne	OZ 2	41	80 €	dauerhaft
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	33	95 €	für 5 Jahre
12	III	IIa nach 10 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 10 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	31	100 €	für 5 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 8 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
12	III	Ila nach 5 Jahren	OZ 1	29	100 €	für 3 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	95 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	39	50 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	100 €	für 4 Jahre
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	37	100 €	nach 4 Jahren dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	100 €	dauerhaft
12	III	Ila nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	85 €	dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	39	60 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	41	60 €	dauerhaft
13	Ila	ohne	OZ 2	43	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	27	20 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	39	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	41	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	39	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 15 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	27	20 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	20 €	nach 2 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	29	130 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	33	60 €	nach 4 Jahren für 4 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	35	50 €	für 5 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	37	110 €	nach 2 Jahren für 3 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	27	100 €	nach 4 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	35	165 €	nach 3 Jahren für 2 Jahre
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	37	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
13 Ü	Ila	Ib nach 11 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	31	100 €	für 3 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	Ila	Ib nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	31	110 €	für 7 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
14	IIa	IIb nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	IIa	IIb nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIa	IIb nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	IIa	IIb nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	IIa	IIb nach 5 u. 6 Jahren	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 1	35	100 €	für 4 Jahre
14	IIb	ohne	OZ 1	41	80 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 1	43	80 €	dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 1	45	60 €	dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 2	33	50 €	für 4 Jahre
14	IIb	ohne	OZ 2	39	110 €	nach 4 Jahren dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 2	41	110 €	dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 2	43	110 €	dauerhaft
14	IIb	ohne	OZ 2	45	60 €	dauerhaft
15	IIa	ohne	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	IIa	ohne	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	IIa	ohne	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	IIa	ohne	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	IIa	ohne	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	IIa	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	IIa	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	IIb	IIa nach 8 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre

Entgelt- gruppe	Vergü- tungs- gruppe bei Inkrafttre- ten TVÜ	Aufstieg	Orts- zuschlag Stufe 1, 2	Lebens- altersstufe	Höhe Aus- gleichsbe- trag	Dauer
			bei Inkrafttreten TVÜ			
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 8 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	39	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 1	45	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	37	110 €	für 4 Jahre
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	41	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15	lb	la nach 4 Jahren	OZ 2	45	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	43	50 €	dauerhaft
15 Ü	I	ohne	OZ 2	45	50 €	dauerhaft

B. Pflegepersonal im Sinne der Anlage 1 b zum BAT

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			Verg.Gr.	Stufe			
12a	Kr. XII 5 Jahre Kr. XIII	OZ 2	Kr. XII	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
11b	Kr. XI 5 Jahre Kr. XII	OZ 2	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	150 €
		OZ 1	Kr. XI	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
			Kr. XI	7	2 Jahren	5 Jahre	130 €
11a	Kr. X 5 Jahre Kr. XI	OZ 2	Kr. X	4	5 Jahren	2 Jahre	220 €
			Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	300 €
		OZ 1	Kr. X	5	3 Jahren	4 Jahre	190 €
			Kr. X	6	1 Jahr	6 Jahre	260 €
10a	Kr. IX 5 Jahre Kr. X	OZ 2	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre,	270 €
						danach dauerhaft	20 €
			Kr. IX	6	4 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. X	7	2 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. X	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €
		OZ 1	Kr. IX	5	3 Jahren	2 Jahre	170 €
			Kr. IX	6	1 Jahr	4 Jahre	240 €
9d	Kr. VIII 5 Jahre Kr. IX	OZ 2	Kr. VIII	5	6 Jahren	dauerhaft	15 €
						3 Jahre,	140 €
			Kr. VIII	6	1 Jahr	danach dauerhaft	15 €
			Kr. IX	7	2 Jahren	dauerhaft	30 €
			Kr. IX	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
						1 Jahr,	200 €
		OZ 1	Kr. VIII	6	1 Jahr	danach für 2 Jahre	60 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			Verg.Gr.	Stufe			
9c	Kr. VII 5 Jahre Kr. VIII	OZ 2	Kr. VII	4	4 Jahren	2 Jahre,	55 €
						danach für 4 Jahre	110 €
			Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	80 €
			Kr. VII	6	1 Jahr	6 Jahre	140 €
		OZ 1	Kr. VII	5	3 Jahren	2 Jahre,	150 €
						danach für 5 Jahre	60 €
			Kr. VIII	6	1 Jahr	9 Jahre	150 €
			Kr. VIII	7	2 Jahren	5 Jahre	100 €
9b	Kr. VII	OZ 2	Kr. VII	5	4 Jahren	3 Jahre	45 €
			Kr. VII	6	2 Jahren	2 Jahre,	40 €
						danach für 3 Jahre	100 €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10 €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10 €
		OZ 1	Kr. VII	6	6 Jahren	1 Jahr	60 €
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	60 €
9b	Kr. VI 5 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	1 Jahr	6 Jahre	90 €
						4 Jahre	90 €
			Kr. VII	6	1 Jahr	4 Jahre	90 €
			Kr. VII	7	2 Jahren	dauerhaft	10 €
			Kr. VII	8	2 Jahren	dauerhaft	10 €
		OZ 1	Kr. VI	5	3 Jahren	2 Jahre	240 €
			Kr. VI	6	1 Jahr	1 Jahr	200 €
			Kr. VII	7	4 Jahren	3 Jahre	65 €
9b	Kr. VI 7 Jahre Kr. VII	OZ 2	Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	90 €
						1 Jahr	200 €
			Kr. VI	7	1 Jahr	danach für 5 Jahre	120 €
						Kr. VII	8

EG	Vergü- tungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			Verg.Gr.	Stufe			
		OZ 1	Kr. VI	5	4 Jahren	4 Jahre	50 €
						1 Jahr	190 €
			Kr. VI	7	1 Jahr	danach für 5 Jahre	20 €
9a	Kr VI	OZ 2	Kr. VI	4	4 Jahren	3 Jahre	30 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	75 €
		OZ 1	Kr. VI	5	2 Jahren	8 Jahre	50 €
			Kr. VI	6	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. Va 3 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. Va 5 Jahre Kr. VI	OZ 2	Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. V a	3	4 Jahren	3 Jahre	55 €
			Kr. V a	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	4	2 Jahren	8 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
8a	Kr. V 6 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	30 €
			Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	35 €
			Kr. VI	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
		OZ 1	Kr. V	3	2 Jahren	7 Jahre	120 €
			Kr. VI	4	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. VI	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €

EG	Vergü- tungs- gruppe	Ortszu- schlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag						
			Verg.Gr.	Stufe									
8a	Kr. V 4 Jahre, Kr. Va 2 Jahre, Kr. VI	OZ 2	Kr. V	2	6 Jahren	7 Jahre	60 €						
			Kr. V a	3	4 Jahren	7 Jahre	60 €						
			Kr. VI	4	3 Jahren	4 Jahre	25 €						
			Kr. VI	5	1 Jahr	2 Jahre,	25 €						
						danach für 4 Jahre	80 €						
			Kr. VI	7	1 Jahr	1 Jahr	40 €						
			Kr. VI	8	1 Jahr	1 Jahr	40 €						
			OZ 1	Kr. V a	3	2 Jahren	5 Jahre	55 €					
									Kr. VI	4	2 Jahren	4 Jahre,	70 €
												danach für 5 Jahre	20 €
Kr. VI	7	2 Jahren							5 Jahre	55 €			
7a	Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	55 €						
			Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	70 €						
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €						
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €						
			OZ 1	Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	45 €					
									Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
			7a	Kr. V 5 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	4 Jahren	7 Jahre	45 €			
						Kr. V	4	2 Jahren	9 Jahre	100 €			
						Kr. V a	5	4 Jahren	3 Jahre	90 €			
						Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €			
Kr. V a	8	2 Jahren				dauerhaft	20 €						
OZ 1	Kr. V a	5				2 Jahren	9 Jahre	45 €					
									Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			Verg.Gr.	Stufe			
7a	Kr. IV 2 Jahre (Hebammen 1 Jahr, Altenpflegerinnen/ Altenpfleger 3 Jahre) Kr. V 4 Jahre Kr. Va	OZ 2	Kr. V	3	2 Jahren (Altenpflegerinnen/ Altenpfleger nach 3 Jahren)	9 Jahre (Altenpflegerinnen/ Altenpfleger für 8 Jahre)	50 €
			Kr. V a	5	2 Jahren	5 Jahre	55 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V a	8	2 Jahren	dauerhaft	20 €
		OZ 1	Kr. V	4	4 Jahren	2 Jahre	20 €
			Kr. V a	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. V a	6	4 Jahren	3 Jahre	10 €
			Kr. V a	7	2 Jahren	5 Jahre	60 €
7a	Kr. IV 4 Jahre Kr. V	OZ 2	Kr. V	4	4 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V	5	6 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. V	6	4 Jahren	dauerhaft	35 €
			Kr. V	7	2 Jahren	dauerhaft	65 €
			Kr. V	8	2 Jahren	dauerhaft	40 €
		OZ 1	Kr. IV	3	2 Jahren	3 Jahre	100 €
			Kr. V	6	2 Jahren	4 Jahre	40 €
			Kr. V	7	2 Jahren	4 Jahre	90 €
4a	Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. IV	3	2 Jahren	2 Jahre, danach für 7 Jahre	20 € 60 €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €

EG	Vergütungsgruppe	Ortszuschlag Stufe 1/2	Überleitung aus		nach	für	Betrag
			Verg.Gr.	Stufe			
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
4a	Kr. II 2 Jahre Kr. III 4 Jahre Kr. IV	OZ 2	Kr. III	3	2 Jahren	9 Jahre	40 €
			Kr. IV	4	4 Jahren	3 Jahre	40 €
			Kr. IV	5	2 Jahren	5 Jahre	60 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	dauerhaft	25 €
			Kr. IV	8	2 Jahren	dauerhaft	35 €
		OZ 1	Kr. IV	5	2 Jahren	9 Jahre	55 €
			Kr. IV	7	2 Jahren	5 Jahre	40 €
3a	Kr. I 3 Jahre Kr. II	OZ 2	Kr. I	2	1 Jahr	10 Jahre	55 €
			Kr. II	2	1 Jahr	1 Jahr	40 €
			Kr. II	7	4 Jahren	dauerhaft	15 €
			Kr. II	8	2 Jahren	dauerhaft	25 €
		OZ 1	Kr. I	2	1 Jahr	3 Jahre	30 €
			Kr. II	2	1 Jahr	3 Jahre	30 €
			Kr. II	4	2 Jahren	9 Jahre	35 €

Vorläufige Zuordnung der Vergütungs- und Lohngruppen zu den Entgeltgruppen für ab dem 1. Januar 2010 stattfindende Eingruppierungsvorgänge

Teil A

Beschäftigte mit Ausnahme der Lehrkräfte im Sinne des Teils B

Entgeltgruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
15	keine Stufe 6 Ia Ib mit Aufstieg nach Ia	-
14	keine Stufe 6 Ib ohne Aufstieg nach Ia	-
13	keine Stufe 6 Beschäftigte mit Tätigkeiten, die eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung voraussetzen (IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib) [ggf. Zulage nach § 17 Abs. 8 TVÜ] und weitere Beschäftigte, die nach der Vergütungsordnung zum BAT unmittelbar in IIa eingruppiert sind.	-
12	keine Stufe 6 III mit Aufstieg nach IIa	-
11	keine Stufe 6 III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III	-
10	keine Stufe 6 IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa Va in den ersten sechs Monaten der Berufsausübung, wenn danach IVb mit Aufstieg nach IVa	-

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
9	IVb ohne Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va mit Aufstieg nach IVb ohne weiteren Aufstieg nach IVa, (keine Stufe 6) Va ohne Aufstieg nach IVb, (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6) Vb mit Aufstieg nach IVb (keine Stufe 6) Vb ohne Aufstieg nach IVb (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)	9 (Stufe 4 nach 7 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6)
8	Vc mit Aufstieg nach Vb Vc ohne Aufstieg nach Vb	8 mit Aufstieg nach 8a 7 mit Aufstieg nach 8 und 8a
7	Keine	7 mit Aufstieg nach 7a 6 mit Aufstieg nach 7 und 7a
6	VIb mit Aufstieg nach Vc VIb ohne Aufstieg nach Vc	6 mit Aufstieg nach 6a 5 mit Aufstieg nach 6 und 6a
5	VII mit Aufstieg nach VIb VII ohne Aufstieg nach VIb	5 mit Aufstieg nach 5a 4 mit Aufstieg nach 5 und 5a
4	Keine	4 mit Aufstieg nach 4a 3 mit Aufstieg nach 4 und 4a
3	Keine Stufe 6 VIII mit Aufstieg nach VII VIII ohne Aufstieg nach VII	3 mit Aufstieg nach 3a 2a mit Aufstieg nach 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a, 3 und 3a 2 mit Aufstieg nach 2a und 3 (keine Stufe 6)
2 Ü	Keine	2 mit Aufstieg nach 2a 1 mit Aufstieg nach 2 und 2a
2	IXb mit Aufstieg nach VIII IXb mit Aufstieg nach IXa X mit Aufstieg nach IXb (keine Stufe 6)	1 mit Aufstieg nach 1a (keine Stufe 6)

Entgelt- gruppe	Vergütungsgruppe	Lohngruppe
1	<p>Beschäftigte mit einfachsten Tätigkeiten, zum Beispiel</p> <ul style="list-style-type: none"> – Essens- und Getränkeausgeber/innen – Garderobenpersonal – Spülen und Gemüseputzen und sonstige Tätigkeiten im Haus- und Küchenbereich – Reiniger/innen in Außenbereichen wie Höfe, Wege, Grünanlagen, Parks – Wärter/innen von Bedürfnisanstalten – Servierer/innen – Hausarbeiter/innen – Hausgehilfe/Hausgehilfin – Bote/Botin (ohne Aufsichtsfunktion) <p><u>Hinweis:</u> Diese Zuordnung gilt unabhängig von bisherigen tariflichen Zuordnungen zu Vergütungs-/Lohngruppen.</p>	

Teil B

**Lehrkräfte, für die nach Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen
die Anlage 1 a zum BAT nicht gilt**

Entgelt- gruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Mit Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe	Eingruppierung Lehrkräfte "Ohne Lehramtsbefähigung" Vergütungsgruppe
15	la	-
14	lb	-
13	IIa	IIa mit und ohne Aufstieg nach Ib
12	-	III mit Aufstieg nach IIa IIb mit Aufstieg nach IIa
11	III	IIb ohne Aufstieg nach IIa III ohne Aufstieg nach IIa IVa mit Aufstieg nach III
10	IVa	IVa ohne Aufstieg nach III IVb mit Aufstieg nach IVa
9b	IVb	IVb ohne Aufstieg nach IVa Vb mit Aufstieg nach IVb
9a	Vb	Vb ohne Aufstieg nach IVb
8	Vc	Vc ohne Aufstieg Vc mit Aufstieg nach Vb
7	-	-
6	-	Vlb ohne Aufstieg Vlb mit Aufstieg nach Vc Vlb mit Aufstieg nach Vb
5	-	VII VII mit Aufstieg nach Vlb

KR-Anwendungstabelle

Anmerkung:

Die aktuellen Tabellenentgelte für Pflegekräfte sind ab 1. Juli 2014 in Anlage C zum TV-H geregelt.

Teil A

– Ersetzter Tarifvertrag –

Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, zuletzt geändert durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 31. Januar 2003.

Teil B

– Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen –

1. Tarifvertrag zu § 71 BAT betreffend Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961
2. Vergütungstarifvertrag Nr. 35 zum BAT für den Bereich der Länder vom 31. Januar 2003
3. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
4. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Absatz 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
5. Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen an Angestellte vom 17. Dezember 1970
6. Tarifvertrag über eine Zuwendung für Angestellte vom 12. Oktober 1973
7. Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte vom 16. März 1977
8. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
9. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Teil C

– Fortgeltende Tarifverträge –

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974
4. Tarifvertrag für die Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008
5. Tarifvertrag zur Überleitung der Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TVÜ-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 1 vom 3. Juli 2008

6. Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung für Ärztinnen und Ärzte an den hessischen Universitätskliniken (TV-EntgeltU-Ärzte Hessen) vom 30. November 2006

Teil A

– Ersetzte Tarifverträge –

Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst des Landes Hessen (TV-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 20. August 2013, mit Ausnahme des § 41a i.V.m. § 41

Abschnitte 1 bis 6 des Tarifvertrages zur Überleitung der Beschäftigten des Landes Hessen in den TV-H und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-H) vom 1. September 2009, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 5 vom 16. April 2013

Teil B

– Ersetzte Tarifverträge beziehungsweise Tarifvertragsregelungen –

1. Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte (Länder) vom 17. Mai 1982
2. Tarifvertrag über die Gewährung von Zulagen gemäß § 33 Abs. 1 Buchst. c BAT vom 11. Januar 1962
3. Tarifvertrag über den Rationalisierungsschutz für Angestellte (RatSchTV Ang) vom 9. Januar 1987
4. Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmern auf Arbeitsplätzen mit Geräten der Informationstechnik vom 30. November 1987

Teil C

– Fortgeltende Tarifverträge –

Vorbemerkung:

Die in dieser Anlage aufgeführten Tarifverträge sind in der jeweils geltenden Fassung zitiert.

1. Tarifvertrag über die betriebliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV) vom 1. März 2002 in der jeweils geltenden Fassung
2. Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) vom 5. Mai 1998
3. Tarifvertrag über die Bewertung der Personalunterkünfte für Angestellte vom 16. März 1974

Niederschriftserklärungen

1. Zu § 2 Absatz 1:

Die Tarifvertragsparteien gehen davon aus, dass der TV-H und der TVÜ-H das bisherige Tarifrecht auch dann ersetzen, wenn arbeitsvertragliche Bezugnahmen nicht ausdrücklich den Fall der ersetzenden Regelung beinhalten.

2. Zu § 2 Absatz 4:

Mit Abschluss der Verhandlungen über die Anlage 1 TVÜ-H Teil B heben die Tarifvertragsparteien § 2 Absatz 4 auf.

3. Zu § 8 Absatz 2:

Die Neuberechnung des Vergleichsentgelts führt nicht zu einem Wechsel der Entgeltgruppe.

4. Zu § 8 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 Satz 2 sowie § 9 Absatz 2 bis 4:

Eine missbräuchliche Entziehung der Tätigkeit mit dem ausschließlichen Ziel, eine Höhergruppierung bzw. eine Besitzstandszulage zu verhindern, ist nicht zulässig.

5. Zu § 10:

Die Tarifvertragsparteien stellen klar, dass die vertretungsweise Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ein Unterfall der vorübergehenden Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit ist.

6. Zu § 12:

¹Die Tarifvertragsparteien erkennen an, dass die Strukturausgleiche in einem Zusammenhang mit einer zukünftigen Entgeltordnung stehen. ²Die Tarifvertragsparteien werden nach einer Vereinbarung einer neuen Entgeltordnung zum TV-H prüfen, ob und in welchem Umfang sie neben den bereits verbindlich vereinbarten Fällen, in denen Strukturausgleichsbeträge festgelegt sind, für einen Zeitraum bis längstens Ende 2015 in weiteren Fällen Regelungen, die auch in der Begrenzung der Zuwächse aus Strukturausgleichen bestehen können, vornehmen müssen. ³Sollten zusätzliche Strukturausgleiche vereinbart werden, sind die sich daraus ergebenden Kostenwirkungen in der Entgeltrunde 2011 zu berücksichtigen.

7. Zu § 17 Absatz 8:

Mit dieser Regelung ist keine Entscheidung über Zuordnung und Fortbestand/Besitzstand der Zulage im Rahmen einer neuen Entgeltordnung verbunden.

8. (aufgehoben)

8a. Zu § 29:

Die Tarifvertragsparteien erkennen die Komplexität der Verhandlungsmaterie an. Sie werden gegebenenfalls nicht erkannte Regelungsmaterie auf der Basis der bisherigen Verhandlungsgrundlage (keine strukturellen Veränderungen) lösen.

8b. Zu § 29 Absatz 3 Satz 4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen darin überein, dass die Frage, inwieweit sich über tariflich gewährte Leistungen vermindern, von der arbeitsvertraglichen Regelung abhängt.

8c. Zu § 29a:

Zur Erläuterung von § 29a sind sich die Tarifvertragsparteien über folgende Beispiele einig:

Beispiel 1:

Die technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 1. August 2017, eingruppiert in die Entgeltgruppe 11 des Teils II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H, erhält im Dezember 2019 nach § 17 Absatz 6 eine Technikerzulage i.H.v. 23,01 Euro. Die Beschäftigte erhält ab 1. Januar 2020 nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H eine Zulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage von ebenfalls 23,01 Euro. Eine Besitzstandszulage nach § 29a Satz 1 steht ihr nach § 29a Satz 3 darüber hinaus nicht zu.

Beispiel 2:

Der technische Beschäftigte im Forstdienst, eingestellt am 1. August 2009, eingruppiert in die Vergütungsgruppe III BAT nach Aufstieg aus IVa BAT, nach Anlage 2 der Entgeltgruppe 11 zugeordnet, erhält im Dezember 2019 nach der Protokollerklärung zu § 5 Absatz 2 Satz 3 eine Technikerzulage i.H.v. 23,01 Euro. Der Beschäftigte hatte von dem Antragsrecht nach § 29 Absatz 3 keinen Gebrauch gemacht.

Der Beschäftigte erhält nach § 29a Satz 1 eine Besitzstandszulage in Höhe der mit Ablauf des 31. Dezember 2019 in Wegfall geratenen Technikerzulage i.H.v. ebenfalls 23,01 Euro. Die Besitzstandszulage wird für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit gezahlt. Eine Zulage nach der Vorbemerkung zu Teil II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H steht ihm mangels Anwendbarkeit der Regelungen des Teils II Abschnitt 7 der Anlage A zum TV-H nicht zu.

9. Zu § 30 Absatz 1:

¹Im Hinblick auf die notwendigen personalwirtschaftlichen, organisatorischen und technischen Vorarbeiten für die Überleitung der vorhandenen Beschäftigten in den TV-H sehen die Tarifvertragsparteien die Problematik einer fristgerechten Umsetzung der neuen Tarifregelungen zum 1. Januar 2010. ²Sie bitten die personalverwaltenden und bezügelnden Stellen, im Interesse der Beschäftigten gleichwohl eine terminnahe Überleitung zu ermöglichen und die Zwischenzeit mit zu verrechnenden Abschlagszahlungen zu überbrücken.

10. Zu § 34 Satz 3 und § 35 Satz 2:

Die Protokollnotiz zu Ä 1 und Ä 2 (Nr. 10 Absatz 1 Satz 1 des § 41 TV-H) ist zu beachten.